

Josef Pauser, Martin Scheutz und Thomas Winkelbauer (Hg.)

Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.–18. Jahrhundert)

Ein exemplarisches Handbuch

(= Mitteilungen des Instituts für Österreichische
Geschichtsforschung, Ergänzungband 44)

Sonderdruck

R. Oldenbourg Verlag Wien München 2004

ISBN 3-7029-0477-8 Oldenbourg Wien
ISBN 3-486-64853-5 Oldenbourg München

Landesfürstliche Gesetzgebung (Policey-, Malefiz- und Landesordnungen)

Von Josef Pauser

Zur Problematik des Gesetzesbegriffs

Nach modernen rechtstheoretischen Gesichtspunkten betrachtet sind Gesetze durch bewußte Rechtsetzung durch die Staatsgewalt entstandene allgemein verbindliche Regeln.¹ Man differenziert diese in Gesetze im materiellen und Gesetze im formellen Sinn. Gesetze im materiellen Sinn stellen generell-abstrakte, auf hoheitlicher Anordnung beruhende Rechtsnormen dar. Generell bedeutet hier, daß sich die Norm an eine unbestimmte Vielzahl von Personen richtet, abstrakt deutet an, daß sie eine unbestimmte Anzahl von Sachverhalten einschließt, beides bestimmt ihre Allgemeinverbindlichkeit. Die Bezeichnung Gesetz im formellen Sinn stellt allein auf den formalen Vorgang der Gesetzwerdung (Einhaltung der Erzeugungsregeln) ab. Gesetze im formellen Sinn sind alle von den zuständigen Gesetzgebungsorganen in dem von der Verfassung dafür vorgesehenen Gesetzgebungsverfahren erlassenen Normen. Der Zweck der Gesetzgebung besteht im systemtheoretischen Sinn in der Reduktion von Komplexität. Die Vielzahl an möglichen konkreten Fällen wird durch Beschreibung abstrakter Sachverhalte auf Standardfälle reduziert und solcherart normativ reguliert.

Wer die Geschichte der Gesetzgebung bis ins Mittelalter zurückverfolgt, kann moderne Definitionen nur hilfswiese verwenden. Nicht das moderne juristische Begriffsinstrumentarium ist peinlich genau an historisches Material heranzutragen, sondern vielmehr muß die Gesetzesdefinition annäherungsweise aus der zeitgenössischen Literatur und den Quellen herausgefiltert werden, um einen „historisch verwendbaren Gesetzesbegriff“ zu bestimmen.² Dabei zeigte sich aber lange große Unsicherheit und „Hilflosigkeit bei der Begriffsbildung und Begriffserklärung“.³ Allgemein kristallisieren sich in etwa die folgenden Merkmale für die Frühe Neuzeit heraus, die allerdings keine exakte und allseits gültige Definition zulassen.

Gesetze haben sich formal der (1) *Schriftform* (Urkunde) zu bedienen und sind von den (2) *zuständigen Obrigkeiten mit Geltungswillen zu erlassen* (autoritative Setzung), inhaltlich sollen sie (3) *allgemeingültig/generell-abstrakt* sein.⁴ Die „Schriftlichkeit“ steht im Gegensatz zu mündlichen Rechtsweisungen/-geboten, die „autoritative Setzung“ zum Gewohnheitsrecht, die „generell-abstrakte“ zu individuell-konkreten Normen (wie Anweisungen, Befehlen, Privilegien etc.), die sich an ganz bestimmte Personen richten. Die vorgeschlagene Definition läßt zwar eine Abgrenzung zu diesen anderen Ausformungen des Rechts sichtbar werden, im Einzelfall können die Grenzen aber durchaus fließend sein – wie die Theorie jene durchaus auch unter dem Begriff der Gesetze miteinbezieht und sie zum Ausbau der Gesetze im modernen Sinn beigetragen haben. Deshalb plädiert etwa Bernhard Diestelkamp für einen

¹ Allgemein: Hans SCHNEIDER, *Gesetzgebung*. Ein Lehr- und Handbuch. Heidelberg 2002, 20. Für Österreich kurz: Heinz MAYER (Hg.), *Fachwörterbuch zum Öffentlichen Recht*. Wien 2003, 209.

² DIESTELKAMP (1999) 507.

³ MOHNHAUPT (2000a) 250.

⁴ So auch die Definition bei DUBACH (2001) 18.

kombinierten und variablen Gesetzesbegriff, der diese Zusammenhänge nicht verschütten sollte.⁵ Unter Berücksichtigung dieser Umstände empfehlen sich für unseren Zeitraum aber dennoch die angeführten Kriterien *Schriftlichkeit*, *autoritative Setzung* und *Allgemeingültigkeit* für eine annäherungsweise Beschreibung des Normtypus „Gesetz“. Ähnlich wurde auch in anderen Studien vorgegangen. So definiert Armin Wolf, der die umfassendste vergleichende Studie zur Gesetzgebung des Mittelalters verfaßt hat, „als Arbeitsmittel“ das Gesetz als „allgemeine Rechtsform in Urkundenform“.⁶ Für den österreichischen Bereich hat Wilhelm Brauner die „echte“ Gesetzgebung als „generell-abstrakte Hoheitsakte, die neues Recht schaffen wollen“, charakterisiert.⁷

Zur Entstehung des Gesetzgebungsstaates

Die Entstehung der Gesetzgebung wurzelt in mehreren Strängen, die sich im Laufe des Hochmittelalters bündelten und über die Jahrhunderte hinweg zusammenwuchsen. Besonders hervorzuheben sind hierbei die Spuren, die das Römische Recht, die Ausformung der juristischen Ordnungen (Systeme) des kanonischen und weltlichen Rechts, die Verbreitung der Schriftform, die Wiederentdeckung der aristotelischen Schriften zur Politik, die Vorbildwirkung der kommunalen Satzungstätigkeit usw. hinterlassen haben. Am (vorläufigen) Ende des langen Prozesses steht der moderne Rechts- und Gesetzesstaat, wie wir ihn heute kennen.⁸

Daß Herrscheramt und Rechtsetzung zusammengehören, war im Römischen Recht verankert. Im Mittelalter nahmen Kaiser und Papst als die Häupter der weltlichen und geistlichen Macht dies gleichermaßen für sich in Anspruch. Am Beginn dieser Entwicklung stand die sogenannte „Papstrevolution“ im 11./12. Jahrhundert, welche die Kirche als „souveräne Institution mit autonomer juristischer Ordnung“ ausformte und „damit eine Art von Prototyp jener Struktur, die einmal der moderne Staat sein wird“, lieferte.⁹ In diesem Prozeß formte sich der Papst zum Garanten des (göttlichen) Rechts; ihm oblag die Funktion des obersten Richters und des Gesetzgebers, der die Macht hatte, göttliches Recht durch „neue“ Gesetze an die konkreten Lebenssituationen anzupassen. Das kanonische Recht, das sich dazu mittels des *Codex Iuris Canonici* als Ordnung ausformte, bediente sich dabei hauptsächlich des Römischen Rechts. Auch das Kaisertum benutzte das Römische Recht zur Bekräftigung des eigenen, gegen den Universalismus der Kirche gerichteten Anspruches. Dem Kaiser wurde ebenso Gesetzgebungsmacht zugesprochen, wie etwa 1158 Friedrich I. am Reichstag von Roncaglia durch die vier Doktoren der Juristenfakultät Bologna.¹⁰ Die Frührezeption des wiederentdeckten Römischen Rechts vermochte hier wie dort der Gesetzgebungsgewalt die notwendige theoretische Fundierung und Legitimation zu geben. Die bekannten, weil immer wiederkehrenden und auf die *Digesten* Justinians zurückgehenden Parömien „quod principi placuit, legis habet vigorem“ („Was dem Fürsten gefällt, hat Gesetzeskraft“, D. 1.4.1, Inst. 1.2.6, C. 1.17.1) und „princeps legibus solutus“ („Der Fürst ist nicht an die Gesetze gebunden“, D. 1.3.31) legen davon Zeugnis ab. Das analog zum Kaiser gedachte Gesetzgebungsrecht der einzelnen Landesherren des Heiligen Römischen Reichs wird schon früh von einem Reichsspruch bestätigt. 1231 heißt es in dieser „sententia de iure

⁵ DIESTELKAMP (1999) 508ff.

⁶ WOLF (1996) 5.

⁷ BRAUNER (2001) 44.

⁸ PRODI (2003).

⁹ PRODI (2003) 48f.

¹⁰ Dazu Hermann LANGE, *Römisches Recht im Mittelalter I: Die Glossatoren*. München 1997, 189-191.

statuum terrae“, daß es den Fürsten unbenommen sei, „constituciones vel nova iura facere“, wobei eine Mitwirkung „meliorum et maiorum terrae“ angesprochen wird.¹¹

Der Einbruch der Schriftform in das Recht im heimischen Bereich vollzieht sich fast parallel mit dem 12./13. Jahrhundert. Anfänglich sind es Privatarbeiten, die das Gewohnheitsrecht in den sogenannten Rechtsbüchern schriftlich festhalten. Noch mangelt diesen Aufzeichnungen der Gedanke, daß es sich um ein von der obrigkeitlichen Autorität gesetztes Recht handelt, doch ist in der Schriftform schon der Wandel hin zum Gesetzesrecht grundgelegt. Denn die schriftliche Fixierung des Gewohnheitsrechts durch bloße (private) Rechtsaufzeichnung ist nicht weit von einem den Inhalt des Rechts verändernden, rechtsgestalterischen (öffentlichen) Rechtsakt entfernt. Gestützt auf das Römische Recht wird dieser Weg beschritten. Die folgenden zwei Jahrhunderte kennzeichnet nach Prodi europaweit das Phänomen, „daß sich die geschriebene positive Rechtsnorm allmählich gegenüber dem göttlich-natürlichen Recht wie gegenüber dem mündlichen Gewohnheitsrecht behauptet“.¹² Damit einher geht ein neuer Begriff von Herrschaft, der sich auf Aristoteles’ „Politik“ stützt: Herrschaft ist „nicht mehr Frucht der Sünde, Konsequenz aus Erbsünde und Adams Sündenfall, sondern ein Werkzeug, um die Sünde als soziales Übel zu besiegen. Mehr noch: Der neue Herrschaftsbegriff erlaubt den Übergang von der Rechtfertigung der Macht als Instrument zur Beherrschung der Sünde zur Rechtfertigung der Macht in Abhängigkeit vom öffentlichen Nutzen, von den öffentlichen Interessen: Das bonum commune wird zur positiven Seite der Machtausübung.“¹³ Dieser Vorgang wird auch durch die Vorbildwirkung der administrativen Praxis der Kommunen befördert.¹⁴ Dort kreisen die aus den Krisen der Zeit und dem Zusammenleben auf engstem Raum notwendig gewordenen Verwaltungsmaßnahmen und Gebote um das bonum commune und speisen damit letztendlich die fürstliche Gesetzgebung. Diese übernimmt die lokal erprobten Instrumente und hebt sie auf die „höhere“ Ebene des Landes. Waren die städtischen Gebote aber wegen des Charakters der Stadt als Schwurverband befolgt worden, so wird auf Landesebene Gehorsam bald auf Grund der Autorität des Fürsten geschuldet. Die Landesgesetzgebung bleibt dennoch bis zum 16. Jahrhundert „in Umfang und Wirkung bescheiden“.¹⁵

Das 16. Jahrhundert markiert in Europa wie auch im gesamten deutschen Sprachraum einen deutlich quantitativ wie qualitativ spürbaren Wandel hin zum Gesetzgebungsstaat.¹⁶ Eine stetig steigende Anzahl von Gesetzen überschwemmt nun geradezu die Territorien. Die Nutzung des Mitte des 15. Jahrhunderts erfundenen Buchdrucks stellt dabei für die Verbreitung der Gesetze ein überaus hilfreiches Mittel dar.¹⁷ Das Herrschaftsgefüge verschiebt sich

¹¹ Karl ZEUMER, *Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit I*. Tübingen 1913, Nr. 48. Zum spätmittelalterlichen Verständnis: Othmar HAGENEDER, *Über das fürstliche Gesetzgebungsrecht beim steirischen Reimchronisten*. In: Louis Carlen/Fritz Steinegger (Hg.), *FS Nikolaus Grass zum 60. Geburtstag I*. Innsbruck 1974, 459–481, hier 455ff.

¹² PRODI (2003) 115.

¹³ PRODI (2003) 125.

¹⁴ Etwa für den Bereich der später sogenannten *Policey*: Blaise KROPF, *Der Begriff aus der politischen Theorie – das Konzept aus der administrativen Praxis. Zum Entstehen der police im frühneuzeitlichen Frankreich*. In: BLICKLE u. a. (2003) 491–514; allg. BLICKLE I (2000) 87ff. und II (2000) 214ff.

¹⁵ Ernst SCHUBERT, *Fürstliche Herrschaft und Territorium im späten Mittelalter*. München 1996, 88–92 (Überblick zum „weiten Weg zur fürstlichen Gesetzgebung“), das Zitat: 91.

¹⁶ Vgl. DIESTELKAMP (1999) 513ff., SCHLOSSER (1982) 528ff.

¹⁷ Allgemein Michael GIESECKE, *Der Buchdruck in der frühen Neuzeit. Eine historische Fallstudie über die Durchsetzung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien*. Frankfurt am Main 1998. – Als erstes gedrucktes Gesetz gilt die Landesordnung von Sachsen 1482: SCHILLING (2000) 414f.

zudem entscheidend. Durch eine immer weiter zunehmende und umfassender ausgestaltete Gesetzgebungs- und Verwaltungstätigkeit der Obrigkeiten und insbesondere der Landesfürsten, die zumindest teilweise als Reflexe auf die um sich greifenden sozio-ökonomischen Wandlungen verstanden werden können, mehr aber noch bereits Ausdruck eines sich intensivierenden herrschaftlichen Verdichtungsvorganges sind, verfestigt sich eine Entwicklung, die in den „neuzeitlichen Staat“ münden sollte.¹⁸ In der zeitgenössischen Theorie wird dann auch mit dem 17. Jahrhundert die Gesetzgebungsmacht nicht mehr nur als ein Annex oder Ausfluß der umfassenden Justizkompetenz der Territorialfürsten angesehen, sondern wandelt sich zur wichtigsten landesfürstlichen Kompetenz. Jean Bodin hat 1576 die Souveränität („maiestas“) als umfassende Staatsgewalt definiert: „Maiestas est summa in cives ac subditos legibusque soluta potestas“ (Die Majestät/Souveränität ist eine höchste Gewalt über Bürger und Untertanen, gelöst von den Gesetzen).¹⁹ Aus der damit umfassend gedachten Gesetzgebungsgewalt erfließen dann alle anderen Kompetenzen. Die Rechts- und Staatslehre des 17. und 18. Jahrhundert folgt Bodin, behandelt die Gesetzgebung einhellig als Majestätsrecht und gibt dem Fürsten „eine mehr oder weniger umfassende Verfügungsmacht [...] über den Rechtsstoff“.²⁰ Die „potestas legislativa“ umfaßt einhellig sowohl die Errichtung wie auch die Abänderung, Aufhebung, Interpretation und Durchbrechung von Gesetzen. „Kern des modernen Staates [...] wird die Gesetzgebung“, wie es Stolleis plastisch vor Augen führt.²¹

Landesfürstliche Gesetzgebung im frühneuzeitlichen Österreich

Auch auf dem Gebiet des heutigen Österreich²² lassen sich diese Abläufe festmachen. Ab dem 14. Jahrhundert kann man im österreichischen Raum vereinzelt bewußte Rechtssetzungsakte nachweisen. Zuerst betreffen diese vor allem die städtischen Bereiche wie dies etwa Wilhelm Brauneder für Wien und Klosterneuburg mit der Untersuchung mehrerer privatrechtlicher Rechtsgebote durch den Landesfürsten nachgewiesen hat.²³ Dort „kündigt sich [...] die neuzeitliche Gesetzgebung in Form, Diktion, Begründung und Beharrlichkeit deutlich an“.²⁴ Aber erst über die Jahrhunderte hinweg konnten Gesetzgebungsakte tatsächlich in die gesellschaftlichen Gegebenheiten gestalten eingreifen. Den habsburgischen Landesfürsten gelingt vor allem beginnend mit dem 16. Jahrhundert eine Intensivierung und Stärkung der Landesherrschaft und damit verbunden eine Zurückdrängung konkurrierender und mit Autonomie ausgestatteter Herrschaftsbereiche.²⁵ Es ist communis opinio, daß „das 16. Jahrhundert so etwas wie einen besonderen Abschnitt in der juristischen Geschichte

¹⁸ SIMON (1997) 1201–1217.

¹⁹ MOHNHAUPT (2000a) 189.

²⁰ STOLLEIS (1990a) 170; MOHNHAUPT (2000a) 223 wie auch zum folgenden 242ff.

²¹ STOLLEIS (1990a) 196.

²² Salzburg, erst ab 1816 kontinuierlich ein Kronland Österreichs, wird in diesem Überblick nicht mitberücksichtigt. Zur dortigen Gesetzgebung siehe aber: Franz Viktor SPECHTLER/Rudolf UMINSKY (Hg.), Die Salzburger Stadt- und Polizeiordnung von 1524. Göppingen 1978; DIES. (Hg.), Die Salzburger Landesordnung von 1526. Göppingen 1981; Peter PUTZER, Zur Legislative der frühen Neuzeit im Erzstift Salzburg. In: Aus Österreichs Rechtsleben in Geschichte und Gegenwart. FS für Ernst C. Hellbling zum 80. Geburtstag. Berlin 1981, 707–730; Gerhard AMMERER, Verfassung, Verwaltung und Gerichtsbarkeit von Matthäus Lang bis zur Säkularisation (1519–1803) – Aspekte zur Entwicklung der neuzeitlichen Staatlichkeit. In: Heinz Dopsch/Hans Spatzenegger (Hg.), Geschichte Salzburgs II. Salzburg 1988, 323–374, bes. 362–370.

²³ BRAUNEDER (1994a) 401–408 und (1994b) 409–411.

²⁴ BRAUNEDER (1994a) 406.

²⁵ Vgl. allgemein: BRAUNEDER (2001) 59ff.

Österreichs zufolge des quantitativ hervorstechenden Auftretens von Gesetzgebung und Rechtswissenschaft“ darstellt.²⁶ Von der anfänglichen punktuellen Regelung von Einzelakten wächst die landesfürstliche Gesetzgebung zu einer immer umfassenderen Gesetzgebungstätigkeit an. Die legislative Tätigkeit der Landesfürsten äußert sich, neben einer Vielzahl von Einzelmandaten, typischerweise auch in der „Ordnung“ ganzer Rechtsgebiete. In den österreichischen Ländern führte dies im 16. Jahrhundert ganz allgemein zu einem „sichtbare[n] große[n] Aufschwung der Kodifikationen“.²⁷ Damit verbunden war eine intensiver ausgeübte landesfürstliche Verwaltungstätigkeit, die in Folge natürlich eines immer weiter ausdifferenzierten Behördenapparates bedurfte. Die Felder der landesfürstlichen Gesetzgebung sind für das Gebiet der habsburgischen Länder Österreichs weit gestreut.²⁸ Nur im Bereich des Landrechts, welches Verfassungsrecht, Straf-, Zivil- und deren Prozeßrecht umfaßte, war eine Mitwirkung der Landstände verpflichtend. In den anderen Bereichen und vor allem bei größeren Ordnungen wurden diese anfänglich noch zur Beratung herangezogen, eine Tätigkeit, die sich aber über die Jahrhunderte immer mehr verflüchtigte. In der von der ständischen Seite vertretenen Verfassungstheorie standen die Landstände anfangs noch gleichwertig neben dem Landesfürsten als Vertreter der Landesherrschaft und erhoben damit den politischen Anspruch Mitgesetzgeber zu sein. Nach der Schlacht am Weißen Berg 1620 und der Niederwerfung des Ständeaufstandes hat sich die landesfürstliche Richtung endgültig durchgesetzt.

Im Folgenden wird vorerst ein kurzer Überblick zu den wichtigsten Policy-, Malefiz- und Landesordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts sowie ein Ausblick zu den allgemeinen Kodifikationen des 18. Jahrhunderts gegeben. Einige Kapitel widmen sich dann speziell formellen Fragen der Gesetzgebung (Bezeichnung - Gestaltung - Sprachstil; Publikation), ein weiteres stellt die publizierten Gesetzessammlungen vor und bietet darauf aufbauend Suchstrategien. Abschließend werden noch einige Forschungsdesiderate formuliert.

Policygesetzgebung/Policyordnungen

Die Intensivierung der landesfürstlichen Gesetzgebung im 16. Jahrhundert ist untrennbar verbunden mit dem Begriff der „Guten Policy“.²⁹ Etymologisch entwickelte er sich als Lehnwort aus dem griechischen „*politeia*“ über den Weg der hochmittelalterlichen Aristotelesrezeption. Inhaltlich verstand man darunter die gute Ordnung des Gemeinwesens schlechthin, in weiterer Folge aber auch alle obrigkeitlichen Maßnahmen, die geeignet waren, diesen erwünschten Zustand herzustellen. Mit der „guten Policy“ ließen sich diese umfassend legitimieren. Der heutige – stark verengte – „Polizei“-Begriff beschreibt dagegen im materiellen Sinn das hoheitliche Tätigwerden im Sinne der Gefahrenabwehr und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit durch Zwangsgewalt, im organisatorischen Sinn jene Behördenapparate, denen die genannten Funktionen zur Ausübung zugewiesen sind.³⁰

²⁶ Wilhelm BRAUNEDER, Frühe Neuzeit: Ius Romano-Germanicum. In: Ders. (Hg.), Juristen in Österreich 1200–1980. Wien 1987, 34.

²⁷ Hermann BALTL, Steirische Beiträge zur Rechtsentwicklung und Rechtsordnung Österreichs. In: Othmar Pickl (Hg.), 800 Jahre Steiermark und Österreich 1192–1992. Der Beitrag der Steiermark zu Österreichs Größe. Graz 1992, 665–680, hier 669.

²⁸ Vgl. allg. zum gesamten Themenkomplex BRAUNEDER (1994 d–g, 1996, 1997, 1998). – Zur Mitwirkung der Landstände vgl. MOHNHAUPT (2000).

²⁹ NITSCKE (1992) v. a. 1–12; KNEMEYER (1967) 153–180.

³⁰ MAYER (Hg.), Fachwörterbuch (wie Anm. 1) 354ff. Vgl. auch Ewald WIEDERIN, Einführung in das Sicherheitspolizeirecht. Wien–New York 1998; Andreas HAUER, Ruhe, Ordnung, Sicherheit. Eine Studie zu den Aufgaben der Polizei in Österreich. Wien–New York 2000.

Zur Sichtbarmachung der unterschiedlichen Begriffsinhalte verwendet die moderne rechtshistorische Forschung die an die alte Schreibweise angelehnte Form „Policy“ für den ursprünglichen weiten Bedeutungshorizont, „Polizei“ dagegen nur im modernen Sinn.³¹

Das historische Policyrecht verfolgte im allgemeinen einen dem „gemeinen Nutzen“³² und der guten Ordnung verschriebenen, geradezu allumfassenden obrigkeitlichen Regelungs- und Verwaltungsanspruch. Hergestellt werden sollte eben ein Zustand „guter Policy“ und dies in jedem Bereich, der durch wirkliche oder vermeintliche Mißstände gefährdet erschien. Das Policyrecht hatte damit eine in Unordnung geratene Gesellschaft wieder zu rechter Ordnung zu führen und zu stabilisieren.³³ Policy bedeutete damit ein aktives Einmischen in die Belange der Untertanen, ein Vorgang, der von der Forschung je nach interpretativem Zugang mit den Theoriekonzepten der „Sozialregulierung/-disziplinierung“ gedeutet wurde.³⁴ Auf lange Sicht bedingte eine derartige Normgebung gleichzeitig aber auch eine „Kompetenzausweitung“ und einen „Zuwachs an Definitionsmacht für denjenigen, der die Inhalte der Policy festlegen konnte“,³⁵ und dies war trotz mancher anfangs noch stark bestehender landständischer Mitwirkungsrechte auf lange Sicht der Landesfürst.³⁶ Die „gute Policy“ erweist sich damit als ein ursprünglich „bewahrendes“ gesellschaftspolitisches Konzept, welches in seinen Wirkungen aber im heimischen Bereich schließlich zur Ausweitung und Festigung der landesfürstlichen Macht führte. Sie leitete die Herrschaft des Gesetzesrechts ein und trug damit – nach modernen Gesichtspunkten – wesentlich zur „Homogenisierung des staatlichen Raumes“ und zur „Verdichtung“ des frühmodernen Flächenstaates bei.³⁷

Als ein wichtiger Aufgabenbereich der Policygesetzgebung entwickelte sich anfangs vor allem die Bekämpfung lasterhaften Lebens, wie im besonderen Gotteslästerung, Trunkenheit, Spiel, Unzucht usw. Im Denken jener Zeiten sah man im Verstoß gegen die vorgegebene „göttliche Ordnung“ den Grund für so manche „Strafe Gottes“, die das Land ereilte. Kriege, Seuchen, Unwetter, Mißernten, Schicksalsschläge und andere Notlagen konnten am besten durch ein sittsames, gottgefälliges Leben verhindert werden. Eine Verhaltensdisziplinierung im Sinne der „guten Policy“ trug damit idealiter zum angestrebten „gemeinen Nutzen“ bei, denn sie war geeignet, den „Zorn Gottes“ zu besänftigen. Das dahinterstehende Konzept der Vergeltungstheologie war in der Frühen Neuzeit ein allgemeinchristlicher Glaubenssatz,³⁸ der keinen Gegensatz zwischen den Konfessionen schürte, sondern diese vielmehr überkonfessionell verband. Die ständige Bedrohung der habsburgischen Länder durch die Osmanen im 16. und 17. Jahrhundert wirkte in diesem Sinne stabilisierend auf die Länder ein und

³¹ Siehe auch: REINHARD (1999) 300.

³² Peter BLICKLE, Der gemeine Nutzen. Ein kommunaler Wert und seine politische Karriere. In: Herfried Münkler/Harald Blum (Hg.), Gemeinwohl und Gemeininn. Historische Semantiken politischer Leitbegriffe. Berlin 2001, 85–107.

³³ Hans MAIER, Die ältere deutsche Staats- und Verwaltungslehre. München ²1988, 72f.

³⁴ Am Beispiel der Policyordnung für die NÖ. Länder von 1542 und Kärnten 1577: Karl VOCELKA, Überlegungen zum Phänomen der „Sozialdisziplinierung“ in der Habsburgermonarchie. In: Daniela Erlach/Markus Reisenleitner/Karl Vocolka (Hg.), Privatisierung der Triebe? Sexualität in der Frühen Neuzeit. Frankfurt am Main u. a. 1994, 31–45.

³⁵ STOLLEIS (1988) 369f.

³⁶ Siehe: STOLLEIS (1990a) 167–196.

³⁷ Rudolf STICHWEH, Der frühmoderne Staat und die europäische Universität. Frankfurt am Main 1991, 224ff. (erstes Zitat); siehe auch: Roland AXTMANN, „Police“ and the formation of the modern state. Legal and ideological Assumptions on state capacity in the Austrian lands of the Habsburg empire 1500–1800. In: German History 10 (1992) 39–61.

³⁸ SCHMIDT (1995) 3–11.

begünstigt den Staatsaufbau.³⁹ Aber nicht nur die Sittenzucht, auch der gesamte Bereich der Religion, der Gesellschafts-, Sozial-, Wirtschafts-, Arbeits- und Berufsordnung konnte und wurde mit Polliceynormen immer stärker und dichter geregelt.⁴⁰

Erstmals tauchte der Pollicey-Begriff nach derzeitigem Wissensstand im heimischen Bereich 1451 in einer Wiener Handwerksordnung auf, die u. a. zur Erhaltung der „guete[n] mantzucht und pollicey“⁴¹ von Bürgermeister und Rat der Stadt Wien erlassen sowie von König Friedrich bestätigt worden war. 1476 bestätigte Kaiser Friedrich III. eine „ordnung und satzung“, die Bürgermeister, Richter und Rat der Städte Krems und Stein ihm vorgelegt hatten, damit „Got zu lob und eer gute ordenung und pollicey da gehalten werde“.⁴² Diese frühen Nennungen lassen sich vorerst im städtischen Bereich finden, was die Ansicht bestätigt, daß es vor allem die kommunalen Gebote waren, die den landesfürstlichen Gesetzen zum Vorbild dienten. Am Ende der Regierungszeit Maximilians I. häufen sich schließlich die Nennungen des Begriffs „pollicey“, der nun im Sprachgebrauch eingeführt und im politischen Wortschatz eindeutig belegt war. In diese Zeit fallen auch die ersten „Gehversuche“ einer landesfürstlichen Polliceygesetzgebung. Vereinzelt erschienen Polliceygesetze sogar schon in gedruckter Form. Aus 1518 ist bereits ein mit den Ständen am Innsbrucker Ausschlußlandtag verhandelter Entwurf einer „Gemeinen Landesordnung“/„Ordnung vnd Pollicey“ überliefert, dessen Umsetzung allerdings der Tod des Kaisers verhinderte.⁴³ Richtig spürbar wird die landesfürstliche Polliceygesetzgebung in quantitativer wie qualitativer Hinsicht erst unter seinem Enkel Ferdinand I. Wenn man es überspitzt formulieren will, könnte man den Beginn des neuzeitlichen Gesetzesstaates in den österreichischen Erbländern mit Ferdinand I. ansetzen, denn unter seiner Herrschaft sind nicht nur verstärkt Gesetze erlassen, sondern auch erstmalig umfangreiche Polliceyordnungen in Kraft gesetzt worden. Letztere wurden allgemein als „wichtigstes normatives Handlungsinstrument des frühmodernen Staates“ bezeichnet.⁴⁴

Blicken wir zuerst einmal auf die Verbreitung der Polliceyordnungen in den österreichischen Ländern des 16. Jahrhunderts:

- Pollicey- und Handwerksordnung für die NÖ. Länder 1527
- Pollicey- und Handwerksordnung für Wien 1527
- Polliceyordnung für die NÖ. Länder 1542
- Polliceyordnung für die NÖ. Länder und der Grafschaft Görz 1552
- Polliceyordnung für Österreich unter und ob der Enns 1566
- Polliceyordnung für Österreich unter und ob der Enns 1568
- Polliceyordnung für Tirol 1573
- Polliceyordnung für die Steiermark 1577
- Polliceyordnung für Kärnten 1577

³⁹ Vgl. Winfried SCHULZE, Landesdefension und Staatsbildung. Studien zum Kriegswesen des innerösterreichischen Territorialstaates (1564–1619). Wien-Köln-Graz 1973.

⁴⁰ Vgl. zu Abgrenzung und Inhalten vor allem: HÄRTER (1993) 61–141; Karl HÄRTER/Michael STOLLEIS, Einleitung. In: Karl Härter (Hg.), Deutsches Reich und geistliche Kurfürstentümer (Kurmainz, Kurköln, Kurtrier). Frankfurt am Main 1996, 1–36, bes. Materienliste 20–30.

⁴¹ NÖLA/Ständisches Archiv B-I-4/1, fol. 92v. – Dies ist auch die früheste nachgewiesene Nennung im deutschen Sprachraum: PAUSER (1997) 18; Deutsches Rechtswörterbuch X, Heft 7/8 (2000) Sp. 1110.

⁴² OTTO BRUNNER, Die Rechtsquellen der Städte Krems und Stein (=FRA III/1). Graz-Köln 1953, Nr. 215 (31. Jänner 1576). Die dritte Nennung im deutschen Sprachraum!

⁴³ PAUSER (1997) 31. Zum Landtag: Hartmann Josef ZEIBIG, Der Ausschuss-Landtag der gesamten österreichischen Erblände zu Innsbruck 1918. In: AÖG 13 (1854) 201–316.

⁴⁴ STOLLEIS (2000) 742.

Es lohnt sich, näher an die Gesetzgebungsgeschichte dieser Ordnungen heranzugehen. Zuerst erschienen 1527 zwei Policyordnungen, die eigentlich Ordnungen für das Handwerk und die Dienstleute waren.⁴⁵ Der Grund liegt im langwierigen Gesetzgebungsprozeß verborgen. Ferdinand I. hatte nämlich bereits ab 1522 sein Vorhaben der Erlassung einer „gut ordnung und policey“ für die NÖ. Ländergruppe (Österreich unter und ob der Enns, Steiermark, Kärnten, Krain) angekündigt und war langwierige Verhandlungen mit den einzelnen Landständen eingegangen. 1524 lag schließlich ein von einem ständischen Ausschuß gefertigter, groß angelegter Entwurf einer Policyordnung vor, der inhaltlich sogar weit über die nachkommenden Ordnungen hinausging und „gewissermassen einen in die Form einer Kodifikation gegossenen umfassenden Beschwerdekatalog aller nö. Länder“ darstellt.⁴⁶ Zu einem Erlaß dieser Ordnung kam es jedoch nicht, allein derjenige Teil, der die Handwerker und Dienstleute betraf, wurde in überarbeiteter Form von Ferdinand I. für die NÖ. Länder erlassen. Separat erging auch eine Handwerksordnung für die Stadt Wien, deren allgemeiner Teil eine leicht überarbeitete und adaptierte Fassung der gerade genannten Handwerksordnung war, zu dem dann spezielle Bestimmungen für die einzelnen Wiener Handwerke gesetzt worden waren.⁴⁷ Die Landstände der einzelnen Länder forderten daraufhin auch den Erlaß der übrigen Teile des Entwurfs. Einer der vehementesten Befürworter einer Policyordnung war der steirische Landeshauptmann Hans von Ungnad, der am Prager Ausschußlandtag 1541/42 ein wirtschaftspolitisches Konzept zur Stärkung der Verteidigungsfähigkeit der habsburgischen Länder gegen die permanente Osmanengefahr umgesetzt wissen wollte.⁴⁸ Es sah eine gemeinsame Steuergrundlage für alle habsburgischen Länder vor, der als flankierende Maßnahmen eine einheitliche Münzordnung sowie die Abstellung von Luxus, Laster und sündhaftem Leben durch eine allgemeine Policyordnung beigesetzt werden sollten. Nach dem Prager Ausschußlandtag wurde sodann die Policyordnung von 1542 erlassen, jedoch in wesentlich überarbeiteter Form, die sogleich massenhaft Beschwerden der Landstände bzw. einzelner Kurien derselben hervorrief. Sie fühlten sich trotz zuvor mehrfach erfolgter Einbeziehung in den Gesetzgebungsprozeß teils übergangen, teils widersprachen ihrer Ansicht nach bestimmte Artikel ihren „Privilegien“, dem „alten Herkommen“ sowie dem „Gewohnheitsrecht“. Besonders vehement wandte sich z. B. der vierte Stand von Österreich unter der Enns gegen die Ordnung. Alles in allem hatte sie sich in der Praxis schon nach kurzer Zeit als unvollziehbar erwiesen und wurde nicht umgesetzt. Zehn Jahre später vereinigte die Policyordnung von 1552 im großen und ganzen die alten Policyordnungen von 1527 und 1542 und ergänzte diese noch durch eine Vormundschaftsordnung.⁴⁹ Sie ist auch mit 92 Artikeln die – sieht man von der Wiener Handwerksordnung von 1527 ab – inhaltsreichste der genannten Policyordnungen. Wieder war das vorausgegangene Verfahren relativ mühevoll. Die Einbeziehung der einzelnen Stände der Länder der NÖ. Ländergruppe bedingte eine langwierige Vorgangsweise, die aufzeigte, daß dies mehr zu Verzögerungen als zu Verbesserungen der Ordnung führte. Ferdinand I. erließ schließlich die neue Policyordnung, nur um bald darauf deren Einhaltung erneut durch einzelne Generalmandate einzumahnen.

⁴⁵ THIEL (1909) 27–66; Josef EHMER, Zünfte in Österreich in der Frühen Neuzeit. In: Heinz-Gerhard Haupt (Hg.), Das Ende der Zünfte. Ein europäischer Vergleich. Göttingen 2002, 27–126, hier 113ff.

⁴⁶ PAUSER (1997) 33.

⁴⁷ Josef PAUSER, Verfassung und Verwaltung der Stadt. In: Karl Vocelka/Anita Traninger (Hg.), Wien. Geschichte einer Stadt. Die frühneuzeitliche Residenz (16. bis 18. Jahrhundert). Wien 2003, 47–90, hier 50f.

⁴⁸ Johann LOSERTH/Franz Ferdinand MENSI, Die Prager Ländertagung von 1541/42. Verfassungs- und finanzgeschichtliche Studien zur österreichischen Gesamtstaatsidee. In: AÖG 103/2 (1913) 433–546.

⁴⁹ Zu den einzelnen Delikten der Policyordnung von 1552 siehe die Tabelle bei: BRAUNEDER (1994e) 489–517, hier 500–517.

Wieder protestierten die Stände mittels Gravaminaschriften gegen einzelne Bestimmungen.⁵⁰ Ferdinand I. glaubte, durch einzelne, jedem Land gewährte, in Privilegienform verpackte landesfürstliche Erklärungen und Erläuterungen die Ordnung durchsetzen zu können. Doch hat auch diese Vorgangsweise nicht den gewünschten Erfolg herbeigeführt. Interessant ist der von den Ständen anfänglich durchaus geteilte, dann aber in der Umsetzung gescheiterte landesfürstliche Versuch des Erlasses von länderübergreifenden Ordnungen, sogar das Bestreben, diese auch noch in den anderen habsburgischen Ländern einzuführen, ist belegt.⁵¹

Nach dem Tode Ferdinands I. und der Länderteilung unter dessen drei Söhnen, Kaiser Maximilian II. sowie den Erzherzögen Karl II. und Ferdinand II., bauten diese auf dem normativen Fundament der Policeyordnung von 1552 weiter auf. Relativ rasch nach ihrem Herrschaftsantritt gingen sie in ihren Gebieten an eine Neuredaktion bzw. Überarbeitung und Ergänzung der Policey an, die Fertigstellung der Ordnungen aber dauerte teilweise wieder sehr lange. In Österreich unter und ob der Enns erließ Maximilian II. die Policeyordnung von 1566, die große Teile der Ordnung von 1552 weiterhin in Kraft beließ und nur einige, dem Landesfürsten wichtig erscheinende Materienbereiche (Gotteslästerung, Wahrsagerei, Zutrinken, Spielen, Ehebruch, Unzucht, Kleidungs luxus, Festaufwand) novellierte.⁵² Sie nannte sich deshalb auch „Reformation, Bestätigung und Besserung“ der Policeyordnung von 1552. Eine weitere Reformierung der „guten Policey“ mit der Policeyordnung von 1568 scheiterte wenig später mangels Publikation.⁵³ Maximilian II. hatte diese – obwohl die Ordnung bereits gedruckt war – unterlassen, weil er an der Durchsetzbarkeit der Policeyordnung im Lande nicht mehr glaubte. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts kam man unter Rudolf II. dann in Österreich unter und ob der Enns nochmals der Neuformulierung einer umfassenden Policeyordnung nahe, doch blieben die Gesetzgebungsarbeiten erneut stecken. In Innerösterreich plante Karl II. nach 1564 anfänglich eine länderübergreifende umfassende Policeyordnung, allerdings stellte er dieses Projekt wegen der unterschiedlichen Wünsche der einzelnen Landstände bald zurück und beschritt den einfacheren Weg einer länderweisen Gesetzgebung.⁵⁴ 1577 erließ er sowohl in Kärnten wie auch in der Steiermark eigene Policeyordnungen, die inhaltlich durchaus differierten. Die Policeyordnung für Kärnten hielt sich stärker an das Vorbild von 1552, jene für die Steiermark wich davon stärker ab, enthielt etwa nicht mehr den Handwerksteil, berücksichtige aber die Inhalte der Policeyordnungen von 1566 und 1568. Für das ebenfalls zu Innerösterreich gehörende Land Krain wurde keine Policeyordnung fertiggestellt. Blicken wir noch auf die oberösterreichischen Länder: In Tirol war es in der Zeit Ferdinands I. nicht zu der Erlassung einer eigenen Policeyordnung gekommen, obwohl der Landesfürst dies forciert hatte. Die Landstände lehnten den Wunsch immer wieder unter Hinweis auf ihre bestehende Landesordnung ab. Unter seinem Sohn Ferdinand II. änderte sich das Bild. Parallel zu einer neuen Tiroler Landesordnung erschien nun die Policeyordnung von 1573, die 1603 gemeinsam mit dieser erneut und unverändert nachgedruckt wurde.⁵⁵

⁵⁰ PAUSER (1997) 35. Siehe auch: Günter BURKERT, Rechtliches im Widerstreit zwischen Ferdinand I. und den Ständen der altösterreichischen Länder. In: Gernot Kocher/Gernot H. Hasiba (Hg.), FS Berthold Sutter. Graz 1983, 55–85.

⁵¹ Dazu etwa: Johann LOSERTH, Zur Frage der Aufrichtung einer allgemeinen Polizeiordnung in Mähren im Jahre 1542, in: Zeitschrift des deutschen Vereines für die Geschichte Mährens und Schlesiens 19 (1915) 1–6.

⁵² Umfassend zur Policeyordnungsreform Maximilians II. jetzt: PAUSER (2002a); die wichtigsten Aktenstücke ediert bei PAUSER (2002b).

⁵³ PAUSER (2002a) 35f.

⁵⁴ Vgl. dazu auch die Angaben bei MELL (1929) 407f.

⁵⁵ Siehe SARTORI-MONTECROCE (1895), BLICKLE (1973) 224.

Im 17. und 18. Jahrhundert folgen nur mehr wenige größere Ordnungen, die sich selbst als Policyordnungen bezeichnen:

- Policyordnung für Österreich unter und ob der Enns 1671
- Policyordnung für Österreich unter und ob der Enns 1686
- Policyordnung für Österreich unter und ob der Enns 1688
- Policyordnung für die Erbkönigreiche und Länder 1697
- Policyordnung/Pragmatical-Satzung für Österreich 1732

Inhaltlich zeigt sich nun ein deutlicher Wandel. Hatte man im 16. Jahrhundert noch geglaubt, in großen Policyordnungen geradezu die wichtigsten (und regelungsbedürftigsten) Elemente des Policybereichs kodifizieren zu können, so zog man sich ab dem 17. Jahrhundert mit den als Policyordnungen titulierten Ordnungen auf den Kernbereich der Luxus- bzw. Kleiderordnung zurück.⁵⁶ Die Policyordnung von 1671 etwa differenzierte die Gesellschaft unterhalb des niederen Adels in fünf Klassen mit je unterschiedlichen Bekleidungsvorschriften, die von 1686/1688 dagegen die gesamte Gesellschaft in drei Klassen.⁵⁷ Ihr Inhalt läßt den merkantilistischen Geist jener Zeit verspüren, um ihre Durchsetzung dürfte es nicht besser bestellt gewesen sein, als die ihrer inhaltlich umfangreicheren Vorgänger im 16. Jahrhundert. Abraham a Sancta Clara setzte in seinem Werk „Judas der Erzschemel“ (1691) der vor einiger Zeit erlassenen „Kleiderpolizei“ einen Grabstein mit folgender Inschrift: „Hier liegt begraben / Eine Frau gefressen von Schaben / Die papierene Polizei / Der Weiber Pein und Keyerei. / Schneider, Kaufleut und Kramer darzue / Die wünschen ihr eine ewige Ruhe.“

Der inhaltliche Rückzug auf fast reine Kleiderordnungen durch die Policyordnungen des 17./18. Jahrhunderts bedeutete aber keinen Rückgang in der Gesetzgebung, vielmehr ergossen sich mehr Policygesetze denn je über die habsburgischen Länder, hauptsächlich allerdings in der Form von Einzelgesetzen. Diese enthielten nicht mehr eine übergroße Vielzahl an Materien, sondern regelten meist nur mehr einen einzigen Punkt oder ganz wenige, sachlich zusammengehörende Punkte. Möglicherweise kann darin ein Hinweis gesehen werden, daß die „langfristige Sicherung einer im wesentlichen als unveränderlich verstandenen Ordnung“ abgelöst wurde, und Gesetzgebung mehr „der kurzfristigen Steuerung in vorwiegend ökonomischen Regelungsbereichen dienen sollte“.⁵⁸ Über die Anzahl dieser Gesetzgebungsakte im heimischen Bereich kann weiterhin nur spekuliert werden. Sie gehen jedenfalls in die Tausende. Die Policygesetzgebung nimmt wie überall sonst im Reich einen exponentiellen Verlauf.⁵⁹ Weist das 16. Jahrhundert nach den Zahlen eines noch laufenden Forschungsprojekts zur Erschließung der Policygesetzgebung für Österreich unter und ob der Enns⁶⁰ etwa 600 Gesetzen auf, so sind für das 17. Jahrhundert bereits ca. 1.200 zu verzeichnen. Von 1700 bis 1780 konnten bislang ca. 6.700 Normen nachgewiesen werden. Eine

⁵⁶ Dazu und zum folgenden HAMPL-KALLBRUNNER (1962), das Zitat von Abraham a Sancta Clara 55. Zu den Luxusordnungen vor allem Michael STOLLEIS, Luxusverbote und Luxussteuern in der frühen Neuzeit. In: DERS. (1983) 9–61.

⁵⁷ CA II (1704) 153–159, 162–165 sowie STOLLEIS (1983) 165–175.

⁵⁸ SCHILLING (2000) 429.

⁵⁹ Vgl. dazu etwa die Grafiken und Angaben bei Karl HÄRTER, Policygesetzgebung und Devianz in frühneuzeitlichen Territorien des Raumes Rheinland-Pfalz/Saarland (Kurpfalz, Pfalz-Zweibrücken, Speyer, Kurtrier und Kurmainz). In: Heinz-Günther Borck (Hg.), Unrecht und Recht. Kriminalität und Gesellschaft im Wandel von 1500–2000. Koblenz 2002, 79–98, hier 82 (Grafik 1).

⁶⁰ „Policygesetzgebung des Erzherzogtums Österreich“ (FWF-Projekt P 11.264-HIS), welches vom Autor für das „Repertorium der Policyordnungen der Frühen Neuzeit“ des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte in Frankfurt am Main durchgeführt wird. Siehe das Kapitel „Von der Sichtung und Sammlung zum ‚Historischen Rechtsinformationssystem‘“, unten 242–244, bes. 243.

gedruckte Extraktsammlung beinhaltet zudem für die Zeit Maria Theresias (1740–1780) etwa 4.000 Verordnungen allein für Österreich unter der Enns. Die josephinische „Vollständige Sammlung“ kommt dann für die Zeitspanne von 1780 bis 1790 sogar auf 6.230 Gesetze!⁶¹

Landgerichtsordnungen

Wie bei der *Policey* regten sich auch auf dem Gebiet des Strafrechts unter der Herrschaft Maximilians I. die ersten Reformbewegungen, die schließlich zu landesfürstlichen Gesetzgebungsakten führten und als Landgerichts-, Hals- oder Malefizordnungen bezeichnet wurden.⁶² Von diesen Ordnungen lassen sich die folgenden nachweisen:

- Malefizordnung für Tirol von 1499
- Landgerichtsordnung für Österreich unter der Enns von 1514
- Landgerichtsordnung für Krain von 1535
- Landgerichtsordnung für Österreich unter der Enns von 1540
- Landgerichtsordnung für Österreich ob der Enns von 1559
- Landgerichtsordnung für die Steiermark von 1574
- Landgerichtsordnung für Kärnten von 1577
- Landgerichtsordnung für Österreich ob der Enns von 1627
- Landgerichtsordnung für Österreich unter der Enns von 1656 („Ferdinanda“)
- Landgerichtsordnung für Österreich ob der Enns von 1675 („Leopoldina“)
- Peinliche Halsgerichtsordnung von 1770 („Constitutio Criminalis Theresiana“)

Schon gegen Ende des 15. Jahrhunderts findet sich allenthalben in den habsburgischen Gebieten der Ruf nach Regelungen für die Hochgerichtsbarkeit in den sogenannten Landgerichtsordnungen. Die erste (fast) landesweite Ordnung wurde mit der Malefizordnung von 1499 für Tirol erlassen.⁶³ In weiterer Folge wurden in Tirol die Strafrechtsbestimmungen allerdings in die Landesordnungen eingebaut (siehe dazu weiter unten).

Ausgangspunkt der Strafgesetzgebung waren in Österreich unter der Enns Beschwerden der Landstände wegen schwelender Kompetenzkonflikte zwischen Obrigkeiten mit hochgerichtlicher und jenen mit niedergerichtlicher Jurisdiktionsbefugnis.⁶⁴ In der österreichischen Terminologie wurde die Blut-/Hochgerichtsbarkeit durch die Landgerichte durchgeführt, welche Kompetenz vom Landesfürsten mit Bann und Acht verliehen wurde. Die Differenzen der Obrigkeiten sollten ab 1510 durch eine Kommission beseitigt werden, an der alle Streitparteien beteiligt waren. Nach einem ersten am Augsburger Ausschußlandtag 1510 erstellten und aus 34 Artikeln bestehenden Dokument wurde schließlich nach erneuten landständischen Beschwerden unter Federführung des Landesfürsten ein Vergleich zwischen dem Herrenstand, der sich plötzlich geweigert hatte, die Artikel mitzuschließen, und den anderen Ständen geschlossen. Der vorliegende Text der Landgerichtsordnung für Österreich unter der Enns von 1514⁶⁵ ist inhaltlich keine umfassende Kodifikation des Strafrechts jener Zeit, sondern stellt eher die Jurisdiktionsbefugnisse der einzelnen Stände klar. Deshalb enthält sie vor allem formelles und kaum materielles Strafrecht. Die Auflistung der Delikte um-

⁶¹ Siehe weiter unten im Kapitel „Gesetzessammlungen“, 238.

⁶² Zum folgenden vor allem der Überblick bei HOEGEL (1904/1905); HARTL (1996) und HELBLING (1996) [eine Habilitationsschrift von 1948, neuere Literatur wurde von der Herausgeberin Ilse Reiter im Fußnotenbereich ergänzt] und die darin angeführte Literatur.

⁶³ SCHMIDT (1949); MOESER (1955); Edition bei: SCHMIDT (1949); BUSCHMANN (1998) 7–18.

⁶⁴ MOTLOCH (1907) 6ff.

⁶⁵ HYE (1844).

faßt lediglich (Malefiz-)Tatbestände, womit deren Aburteilung eindeutig den Landgerichten zugewiesen wurde, jedoch keine Strafbestimmungen. Die Landgerichtsordnung von 1514 wurde 1540 nur um wenige kleine Details im landesfürstlichen Alleingang verändert und als Landgerichtsordnung von 1540 neu kundgemacht. Die Reformbestrebungen gingen aber weiter. Wieder angestoßen von landständischen Beschwerden kam es in der ersten Hälfte der 50er Jahre des 16. Jahrhunderts zu einem großen, nie erlassenen Entwurf, der – in Teilen stark beeinflusst von der *Constitutio Criminalis Carolina*, des „Reichstrafgesetzbuches“ von 1532⁶⁶ – das Strafrecht auf ein vollkommen neues Fundament gesetzt hätte und von der landesfürstlichen Intention her auch für die anderen Länder maßgeblich hätte werden sollen.⁶⁷ Waren bisher die Eingriffe des Landesfürsten marginal gewesen, so verdichteten sich ab der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts die Versuche einer Zentralisierung und „staatlichen“ Einflußnahme. Der Landesfürst begann massiv in die Strafgerichtsbarkeit einzugreifen. Maximilian II. veranlaßte etwa, daß vor der Exekution der landgerichtlichen Urteile die Verfahren von der Regierung per Bescheid zu überprüfen wären. 1567 wurde dies auf Delikte eingeschränkt, die mit Landesverweis oder Tod bedroht wurden. In jenen Fällen mußte eine „Aktenversendung“ an die landesfürstliche Behörde erfolgen.⁶⁸

Für ein ganzes Jahrhundert war nun – oberflächlich betrachtet – Ruhe. Im Hintergrund aber arbeiteten die Landstände am Projekt einer neuen Landgerichtsordnung durchaus weiter. 1656 wurde schließlich beruhend auf Arbeiten zu einer „Landesordnung“ durch die vier in ständischen Diensten stehenden Doktoren Johann Baptist Suttinger, Johann Michael von Seiz, Johann Georg Hartmann und Johann Leopold ein Teil davon als Landgerichtsordnung in Kraft gesetzt. Die Landgerichtsordnung von 1656 wird gemeinhin in der Literatur als „Ferdinanda“ bezeichnet und war stark von der *Constitutio Criminalis Carolina* beeinflusst.⁶⁹ Sie besteht aus zwei Teilen, einem ersten mit formellen und einem zweiten mit materiellem Strafrecht. Inhaltlich war sie – weil sie als einzige möglichst weitgehend das gesamte Strafrecht umfaßte – lange die Leitordnung der österreichischen Länder, unter anderem auch, weil Karl VI. die anderen Länder anwies, sie subsidiär zu gebrauchen.⁷⁰

Für Österreich ob der Enns erließ Ferdinand I. die Landgerichtsordnung von 1559, die auf einem von den Ständen schon länger ausgearbeiteten Entwurf beruhte.⁷¹ Inhaltlich basierte sie einerseits auf der Landgerichtsordnung für Österreich unter der Enns von 1540 und der *Carolina*, andererseits geht sie aber doch weit über diese hinaus, da sie auch eine Reihe von policeylichen Regelungen enthält. Im 17. Jahrhundert wurde sie – sieht man von einer kleinen Änderung ab – wortgetreu wieder als Landgerichtsordnung von 1627 nachgedruckt.⁷² Der Landesfürst hatte nur zusätzlich einen landesfürstlichen Änderungsvorbehalt einfügen lassen.

⁶⁶ Zur *Carolina* mit weiterführender Literatur: Elmar WADLE, Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. und des Heiligen Römischen Reiches (1532). Strafrechtspflege zwischen Tradition und Fortschritt. In: Heinz-Günther BORCK (Hg.), *Unrecht und Recht. Kriminalität und Gesellschaft im Wandel von 1500–2000*. Koblenz 2002, 64–78; IGNOR (2002) 41–83. Textausgaben: Friedrich-Christian SCHROEDER, *Die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. und des Heiligen Römischen Reichs von 1532*. Stuttgart 2002; BUSCHMANN (1997) 103–177.

⁶⁷ MOTLOCH (1907) 10f.

⁶⁸ MOTLOCH (1907) 14f.

⁶⁹ CA I (1704), 659–729. MOTLOCH (1907) 18f.; NEUMAIR (1996), 501ff. Zur *Ferdinanda* existiert ein Kommentar: Franz Joseph BRATSCH, *Über Weiland Der Römisch-Kaiserlichen, Auch zu Hungarn und Böhheim Königl. Majestät Ferdinandi Des Dritten, Erzherzogens zu Oesterreich [...] Peinliche Land-Gerichts-Ordnung In Oesterreich unter der Enns Ersten und anderten Theil dienliche Anweisungen und nützliche Anmerckungen, wie auch alle hierüber ergangene Hof-Resolutionen, Patenten, Generalien und Novellen*. Wien 1751.

⁷⁰ HELBLING (1996) 8.

⁷¹ STRNADT (1909) 194ff.

⁷² DEPINY (1924).

In der Steiermark gab es einen lang gestreckten Entwicklungsgang, der erst in der Landgerichtsordnung von 1574 sein Ende fand.⁷³ Mehrere Entwürfe unter Ferdinand I. scheiterten, unter Karl II. kam man zu einem Ergebnis, welches dann aber lange Bestand haben sollte. Noch etwas länger dauerte es in Kärnten mit der Landgerichtsordnung von 1577.⁷⁴ Beide Ordnungen haben inhaltlich kaum Übereinstimmendes. Ähnlichkeiten bzw. Übernahmen bestehen jeweils mehr zu der Landgerichtsordnung für Österreich ob der Enns von 1559.

Allen Ordnungen der Zeit ist gemein, daß subsidiär die Carolina (kraft der salvatorischen Klausel) bzw. das gemeine (Straf-)Recht (kraft Interpretation oder besonderer Anordnung) zur Anwendung kam.⁷⁵ Dies betraf all jene Fälle, für welche die heimischen Ordnungen keine Regelung aufwiesen. Selbst die umfassende Landgerichtsordnung von 1656 bestimmte, daß „Derjenigen Laster halber, so Wir in dieser unserer Landgerichts-Ordnung, nicht absonderlich benennet, oder aufgeworffen, solle es bey Anordnung der gemeinen Rechten verbleiben“.⁷⁶ Erst die *Constitutio Criminalis Theresiana* von 1770 (siehe weiter unten) wird die subsidiäre Geltung des Reichsrechts beseitigen.

Landesordnungen

Neben den bereits angeführten Ordnungstypen der Policey- und der Landgerichtsordnung interessiert auch noch derjenige der Landesordnung. Dieser ist umfassender, wird begrifflich in den heimischen Quellen – wo er vielerlei Bedeutung haben kann – auch diffuser verwendet.⁷⁷ Nach dem Deutschen Rechtswörterbuch handelt es sich sehr allgemein um die durch den Landesherrn erlassene rechtliche Regelung unterschiedlicher Materien.⁷⁸ Für Peter Moraw, der das spätmittelalterliche Auftauchen der Landesordnungen untersuchte, sind sie Zeugnisse von Verdichtungsphasen und obrigkeitlichen Regelungsbestrebungen, die sich ihren „situations- und augenblickbezogenen Weg“ suchten.⁷⁹ Wir verstehen hier – in Übernahme des für die Frühneuzeit gelungenen Definitionsversuches von Wilhelm Brauneder – Ordnungen, welche „das Recht des neuzeitlichen Territorialstaates in einer möglichst alle Rechtsgebiete umfassenden Kompilation festhalten wollen, wobei aber keine vollständige Regelung der einzelnen Teilgebiete angestrebt wird, sondern eher nur die Klarstellung besonders wichtiger oder aktueller Fragen“.⁸⁰ Insbesondere tritt in ihnen das „Bemühen des werdenden Staates zutage, sich zu strukturieren“. Welche sachlichen Bereiche nun tatsächlich geregelt werden, liegt aber vor allem daran, welche anderen Ordnungen neben den Landesordnungen existieren.⁸¹ Gibt es eine vielfältige Ordnungsgesetzgebung, dann ist der Inhalt der Landesordnung meist gering bzw. gar keine Landesordnung notwendig, umgekehrt dagegen, kann dieser auch beim Fehlen anderer Ordnungen sehr umfassend werden.

⁷³ BYLOFF (1907); BALTL (1951); KOCHER (1988).

⁷⁴ BALTL (1949); BALTL (1951).

⁷⁵ NEUMAIR (1996).

⁷⁶ CA I (1707) 727. NEUMAIR (1996) 502.

⁷⁷ Einige Landrechtsentwürfe [enthaltend Zivil- und Zivilprozeßrecht] des 16. und 17. Jahrhunderts werden von den Zeitgenossen wie der Literatur immer wieder als Landesordnungsentwürfe bezeichnet. Am ehesten dem hier besprochenen Typus einer Landesordnung kommt der vorgesehene Aufbau des Landesordnungsentwurfs von 1654 nahe. Zu diesen Landrechtsentwürfen siehe: WESENER (1974); DERS. (1989) 16ff.; siehe auch: WISNICKI (1926/1927).

⁷⁸ Deutsches Rechtswörterbuch VIII (1997–2001) Sp. 530ff.

⁷⁹ MORAW (1997).

⁸⁰ BRAUNEDER (1978) Sp. 1405–1408.

⁸¹ Dazu BRAUNEDER (1994c) 423f.

Echte Landesordnungen im angesprochenen Sinne sind etwa die Tiroler Landesordnungen von 1526, 1532 und 1573.⁸² Sie enthalten die unterschiedlichsten sachlichen Inhalte, wie Zivilrecht, Zivilverfahrensrecht, Verwaltungs-/Wirtschaftsrecht (Policyrecht), Strafrecht, Strafverfahrensrecht usw. Die davor erlassenen Tiroler Ordnungen sind eher sachlich stark eingeschränkte Teilordnungen.⁸³ Eine Vorform einer Landesordnung kann man in der 1500 und dann erneut 1506 als „Gesatz und ordnungen der ynzichten Malefitz Rechten unnd annderer nortirftigen hendeln des lands der Graueschafft Tyroll“ abgedruckten Aneinanderreihung von Malefizordnung mit anderen policy- und zivilrechtlichen Regelungen sowie diversen Landtagsabschieden erkennen.⁸⁴ Die Landesordnung von 1526 war maßgeblich durch den Bauernkrieg von 1525 beeinflusst. Bäuerliche und bürgerliche Forderungen, die auf einem Landtag in Innsbruck 1525 in Gravaminaform gekleidet vorgebracht worden waren, fanden zu 60% Einlaß in die Ordnung und gestalteten diese inhaltlich in großem Umfang mit. Blickle hat in seiner Untersuchung gezeigt, daß sich „Beschwerdeartikel und Landesordnung oft bis in die Formulierung hinein deckten“.⁸⁵ Sieben Jahre später erschien bereits die Landesordnung von 1532, die sich zwar stark auf ihre Vorgängerin stützte, eine Reihe von Bestimmungen vor allem im Bereich der Landwirtschaft und Grundherrschaft, die sich aus der besonderen Situation des Bauernkriegs und den Forderungen der Bauern ergeben hatten, teilweise wieder zurücknahm. Insgesamt ist sie aber „kein Werk der Reaktion [...] sondern eher eine Weiterentwicklung der Ordnung von 1526“.⁸⁶ Noch enger an ihrer Vorlage hing die Landesordnung von 1573, die eine Neuredaktion der Ordnung von 1532 war.⁸⁷ Neben ihr wurde erstmals auch – wie bereits erwähnt – eine eigene Tiroler Policyordnung erlassen. Beide Ordnungen von 1573 wurden 1603 erneut zum Druck befördert. Sie wurzelten in vielen Bereichen in der Tiroler Tradition und lehnten den Einfluß des Gemeinen Rechts ab. Spätere Versuche einer Reform kamen nie zum Abschluß, sodaß die Tiroler Landesordnung von 1573 bis zur Zeit der Aufklärung die eherne Grundlage der Tiroler Landesverfassung bildete. Die territoriale Geltung erstreckte sich allerdings nicht auf die 1505 von Bayern abgetretenen Gebiete Rattenberg, Kitzbühel und Kufstein, in denen weiter bayerisches Landrecht galt, sowie über die Landgerichte Nonsberg, Kaltern (Einführung erst 1681) und die „welschen Konfinen“.⁸⁸ In den anderen österreichischen Ländern kamen Landesordnungen nicht vor.⁸⁹ In Kärnten gibt es allerdings eine interessante Annäherung. 1577 erschien dort sowohl eine Landgerichts-, Landrechts-, Policy- und auch eine Zehentordnung im Druck. Die einzelnen Libelle wurden dann des öfteren zu einem einzigen Codex zusammengebunden und bisweilen als „LanndtsOrdnung in Kärnten“ bezeichnet.⁹⁰

⁸² Dazu OBERWEIS (1866/1867); SARTORI-MONTECROCE (1895); BLICKLE (1973) 200ff.; WESENER (1989) 28ff.

⁸³ BLICKLE (1973) 190ff.

⁸⁴ SCHMIDT (1949); MOESER (1955).

⁸⁵ BLICKLE (1973) 205.

⁸⁶ BLICKLE (1973) 223.

⁸⁷ SARTORI-MONTECROCE (1895) 54ff.

⁸⁸ SARTORI-MONTECROCE (1895) 24; BLICKLE (1973) 213. Zu Kaltern: Alexander von EGG, Dreihundert Jahre Tiroler Landesordnung in Kaltern 1681–1981. In: *Der Schlern* 55 (1981) 363–374.

⁸⁹ Landesordnungen gab es im Herrschaftsbereich der Habsburger noch in Böhmen (1500, 1530, 1549, 1564, 1627), Mähren (1535, 1545, 1562, 1604, 1628), Oberlausitz (1538/1539, 1582, 1597), Schlesien (Oppeln-Ratibor 1562; Teschen 1573 usw.): Siehe: Karel MALÝ/Jaroslav PÁNEK (Hg.), *Vladislavské Zřízení Zemské a počátky ústavního zřízení v českých zemích (1500–1619)* [Die Wladislawische Landesordnung und die Anfänge der verfassungsmäßigen Ordnung in den böhmischen Ländern 1500–1619]. Praha 2001; Matthias WEBER, *Die schlesischen Polizei- und Landesordnungen in der Frühen Neuzeit*. Köln-Weimar-Wien 1996; Lutz RENTZOW, *Die Entstehungs und Wirkungsgeschichte der Verneuertten Landesordnung für das Königreich Böhmen von 1627*. Frankfurt am Main u. a. 1998.

⁹⁰ BRAUNEDER (1994c) 423f. mit Hinweis auf das Exemplar UB Wien II 251.050.

Allgemeine Gesetze gegen Ende des 18. Jahrhunderts

Das 18. Jahrhundert brachte vor allem die Tendenz zur Rechtsvereinheitlichung durch länderübergreifende Ordnungen. Den geistesgeschichtlichen Hintergrund dieser intensiv verfolgten Bemühungen um die Kodifizierung eines „allgemeinen“ Rechts bildete das aufklärerische säkulare Vernunftrecht. Dieses leitete das positive Recht aus allgemeinen und ewig gültigen Rechtsprinzipien ab. Die mittels der menschlichen Vernunft gefundenen Rechtssätze konnten dann auch in allen Ländern der Monarchie als „allgemeines“, d. h. überterritorial geltendes Recht eingeführt werden. Gelingen konnte dies nur, da die bisherigen Mitwirkungsbefugnisse der Landstände auf fast allen Gebieten zurückgedrängt worden waren. Insgesamt führten die Staatsreformen des aufgeklärten Absolutismus zu einem immensen Rationalisierungs- und Systematisierungsschub im Rechtswesen und im Behördenaufbau und formten schließlich aus einer monarchischen Union von Ständestaaten den österreichischen Staat.

Schon Anfang des Jahrhunderts vereinheitlichte die Neue Peinliche Halsgerichtsordnung von 1707 das Strafrecht für Böhmen, Mähren und Schlesien.⁹¹ Unter der Herrschaft Maria Theresias ging man dann noch entscheidende Schritte weiter. Nun sollte für alle österreichischen Länder eine gemeinsame Halsgerichtsordnung auf der Grundlage der Landgerichtsordnung für Österreich unter der Enns von 1656 und der Halsgerichtsordnung von 1707 ausgearbeitet werden. Maria Theresia hatte selbst bestimmt, daß „das Gute von der Ferdinanda in formali beibehalten und das Gute, so sich quoad materiale in der Josephina befindet, der Ferdinanda beigelegt und das materiale internum gegeneinander gleichgestellt, folglich aus den zweiten eine dritte gemacht, die beiden Namen aboliert, [und] diese Theresiana geheißten“ werde.⁹² Endprodukt war nach 16 Jahren schließlich die *Constitutio Criminalis Theresiana* von 1770,⁹³ die allerdings bei ihrem Erscheinen bereits veraltet war. Sie wurde wenig später vom Josephinischen Strafgesetzbuch von 1787 (Allgemeines Gesetz über Verbrechen und deren Bestrafung)⁹⁴ – welches erstmals den Grundsatz „nulla poena sine lege“ verwirklichte – und der Allgemeinen Kriminalgerichtsordnung von 1788 abgelöst.⁹⁵ Den Aspekt der Rechtsvereinheitlichung benennt die *Theresiana* in ihrem Vorwort deutlich: Es wäre „nichts natürlicher, billiger, und ordentlicher, auch Justiz-beförderlicher [...], als daß zwischen verbrüdereten Erbländen unter einem nämlichen Landesfürsten ein gleiches Recht festgesetzt, und andurch Unsere Räte, Unsere Rechtsgelehrten, und gesamte erbländische Unterthanen in Stand gesetzt werden [...] aller Orten diensttauglich seyn [zu] können, und nicht immerhin ein ander- und anderes besonderes Landrecht mit großer Beschwerlichkeit zu erlernen bemüßiget seyn“.

Im Bereich des Privatrechts versuchte man anfänglich mit inhaltsgleichen landesspezifischen Gesetzen zumindest ansatzweise eine Art materieller Rechtsgleichheit bei formeller Rechtsvielfalt herzustellen. So wurde in der Zeit von 1720 bis 1747 mit diversen inhaltlich fast gleichen Erbfolgeordnungen (Neue Satz- und Ordnung vom Erbrecht außer Testament: 1720 Österreich unter der Enns; 1729 Österreich ob der Enns, Stmk.; 1737 Krain; 1747 Kärnten) das gesetzliche Erbrecht in einigen österreichischen Ländern geradezu ident geregelt.⁹⁶

⁹¹ HELBLING (1996) 21.

⁹² OSTERLOH (1970) 186.

⁹³ *Constitutio Criminalis Theresiana* (1769), mit Nachdrucken von 1975 und 1993. Siehe auch MAASBURG (1880); KWIATKOWSKI (1904); MOOS (1968) 94ff.; HELBLING (1996) 22f.

⁹⁴ JGS 1787/611; BUSCHMANN (1998) 224-272; OGRIS (2003) 151f.

⁹⁵ JGS 1788/848; dazu OSTERLOH (1970) 171ff.; OGRIS (2003) 153.

⁹⁶ WESENER (1957) 108ff.; WESENER (1989) 17.

Den Anfangsschritt zu einem „Universal Recht“, somit einer umfassenden Kodifikation des gesamten Privatrechts wie Zivilverfahrensrechts, veranlaßte Maria Theresia 1753. Mehrere Kommissionen erarbeiteten bis 1766 einen ersten sehr weitschweifigen Entwurf eines Privatesetzbuches, den sogenannten „Codex Theresianus“. Um mehr als die Hälfte durch Bernhard Horten gekürzt, war der Entwurf Horten nun Grundlage für einen ersten Gesetzgebungsakt. Joseph II. erließ am 1. Jänner 1787 den ersten von drei Teilen als „Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch“, der nun nur das Personenrecht enthielt. Die restlichen zwei Teile sollten bald folgen, erhielten allerdings auf Grund des Todes des Herrschers nicht mehr die landesfürstliche Sanktion, sodaß nur der „1. Teil“ tatsächlich in Kraft getreten war. In der Forschung wird er deshalb als Teil-ABGB 1786 bezeichnet (auch: Josephinisches Gesetzbuch). Nach dem Tode Josephs II. gingen die Kodifikationsarbeiten weiter und sollten erst 1811 mit der Erlassung des „Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches für die gesammten deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie“ (ABGB) beendet werden.⁹⁷ Das überterritoriale Zivilprozeßrecht war bereits früher mit der Allgemeinen Gerichtsordnung von 1781 (AGO) erlassen worden.⁹⁸

Zuletzt ging man auch daran, die unzähligen Policeyverordnungen systematisch zu sammeln und mit Verbesserungsvorschlägen in einen Policeykodex zusammenzufassen.⁹⁹ Den Startschuß gab 1768 wieder Maria Theresia. Federführend in diesem Projekt war Joseph von Sonnenfels, der sich aber gegen die Widerstände der einzelnen Behörden wie der vielen eingesetzten Gesetzeskommissionen nicht durchsetzen konnte. Sonnenfels dachte an einen umfassenden allgemeinen „Politischen Kodex“, viele Praktiker dagegen sahen die Undurchführbarkeit dieses Projekts und wünschten sich eher eine Sammlung der bisher erlassenen Gesetze und Verordnungen. Nach dem Tod von Sonnenfels (1817) wurde auch dieses Projekt zu Grabe getragen, die Hofkommission in politischen Gesetzesachen 1818 aufgelöst und die „Sammlung, Ordnung, Revision und Redigierung der politischen, Kameral- [und] Militär-Gesetze abgesondert bey den leitenden Hofstellen“ veranlaßt. Am Schluß hatte die aufgelöste Hofkommission angeblich 75.000 Normen (politische Gesetze 1740–1815, Kameral-Gesetze 1740–1897) gesammelt.

Bezeichnungen – Gestaltung – Sprachstil

Die landesfürstlichen Gesetze tauchen in den Quellen unter den unterschiedlichsten Bezeichnungen auf. Sie werden als Mandat, Patent, General, Generalmandat, Satzung, Verordnung, Ordnung, Edikt, Reskript usw. betitelt. Diese babylonische Sprachenvielfalt läßt sich für die Frühe Neuzeit nicht wirklich auflösen. Umfangreichere Gesetze hießen meist Ordnung, die anderen Bezeichnungen sind zum Teil durchaus austauschbar, wie Verweise von Gesetzen aufeinander immer wieder belegen.

⁹⁷ Zum ABGB umfassend: BRAUNEDER (1987); DERS., „Allgemeines“ aber nicht gleiches Recht: Das ständische Recht des ABGB. In: Hans Hattenhauer/Götz Landwehr (Hg.), *Das nachfriderizianische Preußen 1786–1806*. Heidelberg 1988, 23–33; DERS., *Das österreichische ABGB als neuständische Zivilrechtskodifikation*. In: Georg Klingenberg/Johann Michael Rainer/Herwig Stiegler (Hg.), *Vestigia iuris romani*. FS für Gunter Wesener zum 60. Geburtstag am 3. Juni 1992. Graz 1992, 67–80; zur Druckgeschichte: SEEMANN (1995).

⁹⁸ JGS 1781/13; LOSCHELDER (1978); OGRIS (2003) 147.

⁹⁹ Dazu Theodor EXEL, *Die Codification des öffentlichen Rechts und die Reform des Registratur- und Archivwesens in Österreich*. Wien 1875; Sigmund ADLER, *Die politische Gesetzgebung in ihren geschichtlichen Beziehungen zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch*. In: FS zur Jahrhundertfeier des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches. Wien 1911, 83–125; OSTERLOH (1970) 204–234; OGRIS (1988) 48–51.

Die äußere Gestaltung der landesfürstlichen Gesetze entspricht lange durchgehend dem Formular einer Herrscherurkunde, bestehend aus Eingangsprotokoll, Text und Schlußprotokoll, wie es sich seit dem Mittelalter herausgebildet hatte.¹⁰⁰

Am Beginn des Gesetzes steht das Eingangsprotokoll. Der Name des gesetzgebenden Landesfürsten erscheint im Majestätsplural („WJR Maximilian der Annder“), gefolgt von einer *Devotionsformel* („von Gottes gnaden“) und den unterschiedlichen im Rang geordneten Herrschertiteln („Erwelter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Merer deß Reichs / in Germanien / Auch zu Hungern vnnd Behaim / etc. Khünig / Ertzhertzog zu Osterreich / Hertzog zu Burgundj / Steyr / Khärndtn / Crain vnnd Wirtemberg / in Ober vnnd Nider Schlesien / Marggrau zu Märhen / in Ober vnnd Nider Lausnitz / Graue zu Tyrol / etc.“) (*Intitulatio*). Der Name des Ausstellers ist dabei regelmäßig typographisch besonders hervorgehoben, etwa durch eine geschmückte und manchmal links aus dem Textblock herausragende Initiale („W“) sowie durch die Setzung des Namens (oder der ganzen ersten Zeile) in einer größeren Type, sodaß der erste Blick auf das Gesetz sofort dem Aussteller gelten mußte. Daran anschließend erfolgte die Nennung des Empfängers (*Inscriptio*), die in eine Grußformel, die sogenannte „*Salutatio*“, eingebettet ist, beispielsweise etwa: „Empieten N. allen vnd jeden / Prelaten / Graven Freyen / Herrn / Rittern vnd Knechten / Lanndtmarschalchen / Lanndtshauptleuten / Hauptleuten / Vitzdomen / Vögten / Handtgraven / Pflegern / Verwesern / Amptleuten / Burgermaistern / Richtern / Rähnen / Landtrichern / Burgern / Gemainen vnd sonst allen andern vnsern Vnderthanen / vnd getrewen Geistlichen vnd Weltlichen / was Wir den / Stands oder Wesens die allenthalben in Vnserm Ertzhertzogthumb Osterreich Vnder vnnd Ob der Enns / gesessen vnnd wohnhafft sein / Vnser Gnad vnnd alles guetes.“

Nach dem Eingangsprotokoll folgt im Textteil eine des öfteren weit ausholende Überleitung zum rechtserheblichen Teil, in der weitschweifig die politischen Motive und Ziele der Regelung angesprochen werden. Hier findet man Hinweise auf den näheren Anlaß für das Gesetz, auf erfolgte Interventionen, Beschwerden, Suppliken und andere auslösende Umstände (*Narratio*).¹⁰¹ Der eigentliche normative Teil kann demgegenüber sogar sehr kurz gehalten sein. Die Offenkundigmachung des gesetzgeberischen Willens beginnt darauf meist mit Formeln wie „Und ist demnach an Euch obbemelt alle vnd jeden insonderhait / wer der Jmer sey / Vnser Ernstlicher bevelch / Das [...]“ oder „haben Wir Vns [...] nachsteender ordnung genedigklich entschlossen“ (*Publicatio, Promulgatio, Notificatio*), woran anschließend die Norm im eigentlichen Sinn folgt (*Dispositio*). Den Abschluß des rechtserheblichen Inhalts bildet die *Sanctio* oder *Pönformel*, welche allgemein noch eine besondere Strafe für die Nichtbefolgung androht, etwa „Darnach wisset Euch zurichten / vnd vor schaden zuuerhüten“, manchmal sich aber auch bloß mit einer Wiedereinschärfung des Gesetzesbefehls begnügt, z. B.: „Vnd ist das Vnser Ernstlicher willen vnd Mainung“, „Das mainen Wir genedigklich vnnd ernstlich“.

Das Schlußprotokoll enthält nach der nur mehr selten vorkommenden Ankündigung der Beglaubigungsmittel (*Corroboratio*),¹⁰² Ortsangabe und Datum der Ausstellung (*Datierung*). Neben der eigenhändigen *Unterschrift* des Landesfürsten steht ein ad-mandatum-Vermerk („Ad mandatum Sacrae Cæsareae Maiestatis proprium“), der die Unterschriften der kontrasignierenden landesfürstlichen Beamten einleitet. Die Beglaubigung erfolgt dann mit

¹⁰⁰ Siehe etwa nur: Josef HARTMANN, Urkunden. In: Friedrich Beck/Eckart Henning (Hg.), Die archivalischen Quellen. Mit einer Einführung in die Historischen Hilfswissenschaften. Köln-Weimar-Wien ³2003, 11–39, hier vor allem 30ff.

¹⁰¹ Beispiele bei PAUSER (1997) 30.

¹⁰² Z. B.: „Mit vrkhundt ditz Brieffs / besieglet mit vnnserm anhan gendem Khayserlichen Jnsigl“.

einem Papierwachssiegel, das in der Mitte unter den Textblock gesetzt wird. Die Gesetzesdrucke enthalten dann des öfteren keine eigenhändige Unterschrift des Landesfürsten mehr. Diese wird entweder durch einen Stempel oder durch einen in Schrifttypen gesetzten Namenszug ersetzt. Die Ausfertigung „sub typo“ mit Namensstempeln war aber auch ansonsten nichts Ungewöhnliches mehr. Schon ab Friedrich III. dürften sie in Verwendung gestanden sein. Für Maximilian II. ist die Verwendung eines „trugkerl“ für die Zeit von Krankheit und physischer Behinderung nachgewiesen.¹⁰³ Fehlt die Unterschrift vollständig, dann steht ein Auftragsvermerk wie „Commissio Domini Electi Imperatoris in Consilio“ o.ä. mit einer Anzahl von Beamtenunterschriften.

Der Aufbau der Normen sowie die inhaltliche Ausgestaltung zeigten sich rhetorisch besonders aufgeladen. Wie Achim Landwehr unlängst herausstrich, handelte es sich hierbei um ein Stilmittel zur Verdeutlichung der Herrschaft.¹⁰⁴ Nicht Verständlichkeit, sondern die Demonstration barocker Sprach„macht“ zur Verdeutlichung des vorgegebenen Unterschieds zwischen Herrscher und Untertanen stand im Vordergrund. Weiters diente die Rhetorik der frühneuzeitlichen Gesetze dazu, „eine bestimmte Sicht der Wirklichkeit zu präsentieren und auch zu etablieren“, eben „Ordnung“ im herrschaftlichen Sinne zu konstruieren. In diesem Sinne zielten die Policyordnungen darauf, „die Definitionsmacht über die Wahrnehmung der Wirklichkeit zu monopolisieren und zentrale Kategorisierungen von richtig und falsch, gut und böse, gerecht und ungerecht selbstverständlich werden zu lassen“.

Im 18. Jahrhundert formierte sich Kritik an dieser überkommenen und im Geiste der Aufklärung nicht mehr „verständlichen“ Art und Weise der Sprachgestaltung der Gesetze. Nun sollte es jedem nur halbwegs gebildeten Bürger möglich sein, die Inhalte der Gesetze leicht zu verstehen. Damit war auch die Sprache der Gesetze mit besonderer Sorgfalt zu gestalten, sodaß sie kurz, sprachlich korrekt, deutlich und verständlich blieb.¹⁰⁵ Eine eigene Lehre der Gesetzessprache entwickelte sich aus diesen Forderungen, deren wichtigster Vertreter Joseph von Sonnenfels war, der ab 1781 Vorlesungen zum Thema an der Wiener Universität hielt. Sein Werk „Über den Geschäftsstyl“ wurde wegweisend und leitete mehrere Generationen von Beamten an.¹⁰⁶ Er trug damit und mit seiner weiteren Tätigkeit als (sprachlicher) Gesetzesrevisor nicht nur wesentlich zur Vereinheitlichung, ja geradezu Normierung der Verwaltungssprache bei, sondern beeinflusste auch die Mentalität der österreichischen Beamenschaft durch die Beförderung eines österreichischen Staatspatriotismus.¹⁰⁷ Die zuvor beklagte Vielzahl an Gesetzesbezeichnungen, die Sonnenfels als „schwankend und unbestimmt“ bezeichnete, reduzierte er durch eindeutige Zuordnungen:¹⁰⁸ „Generalien“/„Generale“ verwarf er überhaupt, Patente definierte er nun als „im Nahmen des Regenten meistens für alle, oder doch mehrere Provinzen des Staates erlassene Gesetze“, „Verordnung“, „Zirkular“, „Nachricht“ und „Ruf“ waren ihm dagegen „auf einzelne Provinzen oder Bezirke“ sich erstreckende Normen, die „nicht im Nahmen des Regenten, sondern der Landesstelle, oder auch einer untergeordneten Behörde erlassen“ wurden. Bei der sprachlichen Ausgestaltung des Gesetzes sollte die Würde des Landesfürsten nicht „in asiatischem Schwulste von Selbstcomplimen-

¹⁰³ Heinrich Otto MEISNER, *Archivalienkunde vom 16. Jahrhundert bis 1918*. Göttingen 1969, 243.

¹⁰⁴ Achim LANDWEHR, *Die Rhetorik der „guten Policy“*. In: ZHF 30 (2003) 251–287.

¹⁰⁵ BRAUNEDER (1994g).

¹⁰⁶ Joseph von SONNENFELS, *Ueber den Geschäftsstil. Die ersten Grundlinien für angehende oesterreichische Kanzleybeamten*. Wien 1784. Zahlreiche Nachdrucke und Neuauflagen.

¹⁰⁷ Dazu: Leslie BODI, *Sprachregelung als Kulturgeschichte*. Sonnenfels: *Über den Geschäftsstil* (1784) und die Ausbildung der österreichischen Mentalität. In: Gotthart Wunberg/Dieter A. Binder (Hg.), *Pluralität. Eine interdisziplinäre Annäherung*. Wien–Köln–Weimar 1996, 122–153.

¹⁰⁸ Hier nach der 4. Auflage: Joseph von SONNENFELS, *Über den Geschäftsstyl*. Wien 1820, 248ff.

tierung, nicht in einem hochtrabenden Wörterprunke“, sondern vielmehr in „Einfachheit“ und „Deutlichkeit“ hervorstechen.

Gesetzespublikation

Die Gesetzespublikation¹⁰⁹ vollzog sich in der Frühen Neuzeit – im Gegensatz zu heute – nach dem „*materiellen Publikationsprinzip*“. Gesetze waren erst ab ihrer tatsächlichen Publikation verbindlich, und diese konnte sehr unterschiedlich ausgestaltet sein, etwa durch Vorlesen der Gesetze durch die Vertreter der Obrigkeiten bei Bürgerversammlungen und Taidingen,¹¹⁰ durch Priester in der Kirche oder durch Handwerksmeister in den Zunftversammlungen, Verkündigung durch Amtsorgane, Anschlag (Affigierung) an öffentlichen Orten (z. B.: Rathaus, Wirtshaus, Stadttore, Kirchentore) usw. Die Gesetze selbst wurden meist gedruckt und von den Regierungsstellen an die jeweiligen Obrigkeiten versendet, die für die gehörige Publikation durch ihre Amtsleute verantwortlich waren. Im 18. Jahrhundert versuchte man allgemein auch durch die Einschaltung von Gesetzesinhalten in den Intelligenzblättern die Gesetzeskenntnis zu erhöhen, in Österreich dürfte dies durch die „Wiener Zeitung“ erfolgt sein. Allerdings ist bei all diesen Maßnahmen immer der Alphabetisierungsgrad sowie die Lesefähigkeit der Bevölkerung mitzubedenken. Die lesekundigen Vertreter von Kirche und Obrigkeit wurden als Multiplikatoren eingesetzt.

Heute herrscht das „*formelle Publikationsprinzip*“. Es ist ein Produkt der Aufklärung und verbreitete sich erst mit den Folgen der Französischen Revolution über ganz Europa. Gesetze müssen in offizielle staatliche Gesetzesblätter aufgenommen werden, um in Kraft treten zu können. Gleichzeitig verbindet man damit die Rechtsfiktion, daß alle in Gesetzblätter aufgenommenen Gesetze allgemein bekannt seien und man sich deshalb nicht mit Rechtsunkenntnis entschuldigen könne („Unkenntnis schützt vor Strafe nicht“).¹¹¹ In Österreich wurde dieses Prinzip erst 1849 mit dem Reichsgesetzblatt eingeführt.¹¹²

Gesetzessammlungen – Suchstrategien

An eine Sammlung der Gesetze dachte man lange nicht. Einen ersten privaten Versuch machte um die Mitte des 17. Jahrhunderts Johann Baptist Suttinger, Kanzler der NÖ. Regierung und einer der profiliertesten österreichischen Juristen jener Zeit. Er hatte wohl bei seiner täglichen Arbeit und seinen Tätigkeiten in diversen Gesetzgebungskommissionen gegen das damals schon undurchdringbare Dickicht der Gesetzgebung zu kämpfen und deshalb aus den Registraturen der Landstände und der NÖ. Regierung die vorhandenen Gesetzgebungsakte hervorgesucht, teilweise stark gekürzt regestenartig niedergeschrieben, in einem Band alphabetisch geordnet und diese Sammlung schließlich dem Landesfürsten unter dem Titel „Codex Ferdinandeus oder kurtzer begriff aller landsfürstlichen generalmandata sovil

¹⁰⁹ Zur Publikation siehe LUKAS (1903); Armin WOLF, Gesetzespublikation. In: HRG IV (1990) Sp. 85-92; WUNDER (1997) 59; RUPPERT (1999); SCHILLING (2000).

¹¹⁰ Dazu siehe Martin SCHEUTZ, Öffentlichkeit und politische Partizipation in einem grundherrschaftlichen Markt des 18. Jahrhunderts. Das Beispiel der Scheibbs Taidinge und die Strategie der Ämtervergabe. In: MIOG 109 (2001) 382-422, hier 383-385.

¹¹¹ Zuvor war in §2 ABGB der Grundsatz verankert gewesen, daß erst eine „gehörige“, d. h. eine (nach Bildungsstand) angemessene Publikation von Gesetzen deren Kenntnis impliziere. Siehe: BRAUNEDER (2001).

¹¹² Zu den österreichischen Gesetzesblättern siehe: Gerhard SILVESTRI, Die deutschsprachigen Gesetzblätter Österreichs. Eine Bibliographie. Berg am Starnberger See 1967.

deren biß auf diese zeit bey allen registraturen zu finden seind¹¹³ zum Geschenk gemacht. In seiner Vorrede gibt Suttinger seiner Hoffnung Ausdruck, daß er alle Gesetze der letzten 300 Jahre zusammengetragen habe und damit einen halbwegs vollständigen Überblick geben könne. Zweck war vor allem, der NÖ. Regierung (aber nicht nur dieser) ein verlässliches Hilfsmittel in die Hand zu geben. Die Sammlung sei „zu geschwinder ersehung desjenigen, was etwa in ainer oder anderer sachen vor diesem statuiert worden als auch ins gemain allen andern gerichtern, unnd jedwedern in privato zu dem enndt dienstlich sein können, damit sich dieser mehrern theils unbekandten sonsten in denen registraturen hin und wider verborgenen auch mit der zeit sich verliehrenten unnd doch an sich selbst so hailsamben constitutionen männiglich erinnern unnd sich derselben sowohl decidendo als observando nützlich gebrauchen“. Die Arbeit Suttingers wurde nur durch Handschriften verbreitet.

Zu Anfang des 18. Jahrhunderts fand Suttingers „Codex Ferdinandeus“ dann eine Fortsetzung. Franz Anton Edler von Guarient nahm diesen als Grundlage – ohne es jedoch anzuzeigen – und erweiterte den Codex um die bis Ende 1703 ergangene Gesetzgebung. Seine nun auch in zwei Bänden 1704 gedruckte Sammlung nannte er „Codex Austriacus“. Der „Codex Austriacus“ enthielt alle für Österreich unter und ob der Enns „Ausgangenen und publicierten / In das Justiz- und Politzey Wesen / und was einem oder andern anhängig ist / Einlaufenden Generalien / Patenten / Ordnungen / Rescripten / Resolutionen / Edicten / Decreten / und Mandaten: Wie auch in Publicis, Politicis, Civilibus & Criminalibus emanirten Statuten / und Satzungen“. Die Gesetze waren aus „verschiedenen Registraturen / Cantzleyen / General-Büchern / [...] Zu Gemeinsamen Nutzen mit besonderen Fleiß“ zusammengetragen worden, die „bißhero theils unbekandt / theils in den Registraturen verborgen gewesen“. Späterhin wurde Guarient dafür hoch gelobt: „Wenige haben Ihren Vaterlande so grossen Nutzen geschaffet, als Oestereich durch diese Sammlung erwachsen.“ Der „Codex Austriacus“ wurde durch vier weitere Supplementbände fortgeführt, die allerdings die Gesetze nunmehr in chronologischer Abfolge abdruckten, und umfaßte schließlich die Gesetzgebung bis zum Jahre 1770 (Band 3: Gesetze 1704–1720, Nachträge zu den ersten beiden Bänden sowie ein chronologisches Gesamtregister aller drei Bände; Band 4: 1721–1740; Band 5: 1740–1758; Band 6: 1759–1770).¹¹⁴ Die Sammlung ist als Privatarbeit zu charakterisieren, die jedoch von der hohen Beamtschaft etwa der NÖ. Regierung herausgegeben wurde und damit auch einen offiziellen Anstrich bekam und als „Element obrigkeitlicher Mediennutzung“ charakterisiert werden kann. Band 5 und 6 sind überdies „auf allerhöchsten Befehl“ zusammengestellt worden. Franz Anton Edler von Guarient war beispielsweise österreichischer Hofrat, geheimer Sekretär und Referendar, Sebastian Gottlieb Herrenleben, der Herausgeber von Band 3 und 4, stand immerhin im engsten Kontakt zum Präsidenten des Reichshofrats Ferdinand Bonaventura Graf Harrach, der ihn auch mit Resolutionsabschriften versorgte, Thomas Ignaz Freiherr von Pöck, der Herausgeber der letzten beiden Bände, war Kanzler der NÖ. Regierung wie schon Suttinger vor ihm.¹¹⁵ Die Sammlung war sicherlich in einem Bedürfnis der zeitgenössischen Praxis begründet, wiewohl sie für die tägliche Arbeit wahrscheinlich nur bedingt zu gebrauchen war, da einige Bände sehr zeitverschoben publiziert wurden.

¹¹³ ÖNB, Hs. 7547. Zu Suttinger: Gunter WESENER, Johann Baptist Suttinger und Benedikt Finsterwalder – zwei bedeutende Juristen Österreichs im 17. Jahrhundert. In: Helfried Valentinitz/Martin Steppan (Hg.), FS für Gernot Kocher zum 60. Geburtstag. Graz 2002, 367–381.

¹¹⁴ Die Sammlung von Rechtstexten in Codices begann allerorts im Reich gegen Ende des 17. Jahrhunderts. Siehe dazu STOLLEIS (1988) 360f.

¹¹⁵ [Albert STARZER], Beiträge zur Geschichte der niederösterreichischen Statthalterei. Wien 1897, 447 (Guarient), 459 (Pöck).

Trotzdem galt sie als „unentbehrliches Hand-Buch“, dessen „Vortrefflichkeit“ derart vom Ausland geschätzt wurde, daß 1748 an Exemplaren im Inland bereits Mangel herrschte.¹¹⁶ Neben dem praktischen Gebrauch dienten sie aber zunehmend auch der Selbstdarstellung der Landesfürsten als „gute“, „kluge“ und „weise Regenten“ und damit der barocken Glorifizierung des habsburgischen Herrscherhauses. Andererseits entsprachen sie auch einem sich im 18. Jahrhundert allgemein verstärkenden Bestreben der Zugänglichmachung von grundlegenden Normen durch den Druck. Diese Offenlegung kann als wesentliches Element in der Entstehung einer bürgerlichen Öffentlichkeit und Wegbereiter der politischen Partizipation gedeutet werden.¹¹⁷ Gesetzesinhalte sollten nicht mehr das Arkanwissen der Obrigkeit bzw. der Beamtschaft, sondern jedermann zugänglich sein. Vor diesem Hintergrund stellte Herrenleben in seiner Einleitung zu Band 3 auch die Frage danach, „ob es erlaubt sey, öffentliche Gesetze zu sammeln, und die gesammelten denen Unwissenden mitzutheilen“. Er kam zu dem Schluß, daß es „gewiss und ausser Zweifel [sei], daß die öffentlichen Gesetze, nicht als Geheimnisse verborgen, sondern [...] mitgetheilet werden sollen“.¹¹⁸ Bei der historischen Arbeit sind die Angaben im Codex Austriacus jedenfalls nicht unkritisch zu verwerten, sondern einer Quellenkritik¹¹⁹ zu unterziehen. Neben einigen Druckfehlern gibt es immer wieder auch falsche Datumsangaben, weiters ist die Sammlung keinesfalls vollständig, sondern vielmehr äußerst lückenhaft. So unterlag der Codex Austriacus auch der Zensur wie alle anderen Druckwerke, einige Gesetze wurden nicht zum Abdruck freigegeben.¹²⁰ Trotz dieser Mängel ist die Sammlung die alleinige Quelle für viele Arbeiten zur Frühen Neuzeit geblieben.

Gegen Ende des 17. Jahrhunderts – und damit noch vor dem Codex Austriacus – war erstmals eine Sammlung von regestenartigen Auszügen, welche die Gesetzgebung von 1637 bis 1690 umfaßte, im Druck erschienen.¹²¹ Diese Tradition wird in der Regierungszeit Maria Theresias mit halbjährlichen sogenannten „Chronologischen Extrakten“ wiederaufgenommen. Für Österreich unter der Enns kann die Pflicht zur Versendung der Extrakte an die Obrigkeiten einer Verordnung der NÖ. Repräsentation und Kammer vom 12. März 1755 entnommen werden.¹²² Die Maßnahme diente einer Verwaltungsvereinfachung und Entlastung der niederen Beamtschaft. Die grundherrschaftlichen Beamten sollten nämlich von dem mühevollen „Abschreiben der in das Land erlassenden Circularien“ erlöst werden. Über die Kreisämter, über die der Versand der Gesetze erfolgte, sollten deshalb alle „Patente, Edikte, und übrige Normalresolutionen durch die Kreisämter ein kurzer Extrakt [...] zum Druck befördert, und auf dem Lande zur Ersehung den Beamten ausgetheilet werden“. Anscheinend war es um die Archivierung und Aufbewahrung der versandten Einzelmandate bei den unterschiedlichen Obrigkeiten schlecht bestellt, sodaß mit diesen Extrakten den Behörden ein Hilfsmittel in die Hand gegeben werden sollte.

¹¹⁶ CA III (1748) Anmerckung.

¹¹⁷ Dazu Andreas WÜGLER, Unruhen und Öffentlichkeit. Städtische und ländliche Protestbewegungen im 18. Jahrhundert. Tübingen 1995, 116ff.

¹¹⁸ CA III (1748) Anmerckung.

¹¹⁹ Siehe auch DIESTELKAMP (1999) 506.

¹²⁰ Siehe: „Consignation was aus der sammlung oesterreichischer gesaz de anno 1721 in der censur nicht passiret worden“. In: *Miscellanea juridica*, Bd. V (o.J.) 113–131. Dieses in der Sammlung Chorinsky aufgenommene Schriftstück stammt aus der Hüttnerschen Sammlung, Bd. 26, Bl. 122ff. (NÖLA) und weist 250 Gesetze auf, die nicht im CA IV (1752) abgedruckt werden durften.

¹²¹ *SUMMARISCHER EXTRACT* (1691). Die von BARTHENHEIM (1838) 24 vertretene Ansicht, diese hätten 1637 begonnen und wären bis 1714 weitergeführt worden, ließ sich bibliographisch so nicht nachweisen. Wahrscheinlich ist es eine Verwechslung mit der eher prozeßrechtlich ausgerichteten Sammlung *Edicta* (1724). Vgl. auch CA III (1748) Anmerckung. Eine Abschrift auch in der Sammlung Chorinsky: *Miscellanea juridica*, Bd. X (o.J.) 215–317.

¹²² CA V (1777) 936f.

Mit dem Datum korrespondieren auch die bisher aufgefundenen Extrakte, die von der bekannten Trattnerschen Offizin gedruckt worden waren. Ab 1756 lassen sie sich tatsächlich als echte Halbjahresextrakte nachweisen. Für die Zeit von 1740 bis 1756 existieren dann später nachgeschobene und mehrere Jahre zusammenfassende Extraktsammlungen, wie die von Matthias Ferdinand Martschläger, einem Beamten der NÖ. Regierung, welche die Lücke schloßen.¹²³ Die „Chronologischen Extrakte“ sind jedenfalls mittlerweile extrem selten. In den Archiven wurden sie nicht unter den normalen Patentbeständen abgelegt. Auch die größeren Bibliotheken verzeichnen diese Extrakte kaum. Inhaltlich handelt es sich um Regesten der von der NÖ. Regierung bzw. ab etwa 1750 von der NÖ. Repräsentation und Kammer herausgegebenen landesfürstlichen Gesetzgebungsakte für Österreich unter der Enns. Vor der Errichtung der Repräsentation und Kammer finden sich fallweise auch Hinweise auf obderennsische Patente. Die Extrakte erschienen dann halbjährlich und wurden an die untergeordneten Behörden und Obrigkeiten „zu allgemeiner Wissenschaft und beständiger Beobachtung“ versandt, dienten also vor allem der Verbreitung der Gesetzeskenntnis innerhalb der Behörden. Damit lassen sich nun auch etwas genauere Angaben zur Gesetzesproduktion für Österreich unter der Enns machen. Die mir bekannt gewordenen Extrakte weisen für den Zeitraum 1740–1780 insgesamt 3.598 Gesetzgebungsakte für Österreich unter der Enns auf.¹²⁴ Die Angaben bis 1754 sind allerdings mit Vorsicht zu genießen, da sie erst im nachhinein gedruckt worden sind und nicht vollständig sein dürften. Die vorhin genannten „Chronologischen Extrakte“ dürften jedenfalls auch weiter bestanden haben. Barth-Barthenheim vermerkt, daß diese bis zum Beginn der offiziellen Provinzialgesetzsammlungen 1819 weiter fortgeführt worden seien.¹²⁵

Für Österreich ob der Enns existieren ebenfalls zwei chronologische Sammlungen, die den Zeitraum von 1740–1763 und 1764–1771 abdecken und in Linz gedruckt worden sind.¹²⁶ Eine in der Literatur genannte dritte von Ignaz de Luca konnte ich leider noch nicht in Bibliotheken nachweisen, sie würde aber ebenfalls den Zeitraum 1764–1771 abdecken. Extrakte nach Art jener von Österreich unter der Enns dürften ebenfalls gedruckt worden sein. Auch eine private Patentsammlung des oberösterreichischen Pflegers und Hofrichters Johann Stephan Krackowizer aus jener Zeit ist im OÖLA für die Zeit von 1740 bis 1782 überliefert und könnte möglicherweise für eine spätere Druckfassung zusammengetragen worden sein.¹²⁷

¹²³ MARTSCHLÄGER (1772); *EXTRACTUS CHRONOLOGICUS* (o.J.) für die Zeit von 1748 bis 1780.

¹²⁴ 1740–1750: 239; 1751–1760: 812; 1761–1770: 1325; 1771–1780: 1222 Normen.

¹²⁵ Johann Ludwig Ehrenreich von BARTHENHEIM, *Die politischen Rechtsverhältnisse der österreichischen Staatsbewohner [...]*, Wien 1838, 24f.; Nachweise bei ZALEISKY I (1854) 783.

¹²⁶ *SAMMLUNG* (o.J.), MEIXNER (1772), DE LUCA (1772).

¹²⁷ Eine der Patentreihen weist nämlich jeweils ein gedrucktes Titelblatt auf. „Vollständige Sammlung aller Ober-Oesterreichischer Gesetze. Betreffend in denen sowohl von dem allerhöchst- Kaiserl. Königl. Hofe selbst, als von dessen subordinirten Dicasterien, und Gerichts-Stellen seit 22. Octobr. 1740 als dem allerhöchsten Regierungs-Antritt Jhro K. K. A. Majestät Mariae Theresiae, unserer allergnädigsten Landsfürstinn. Bis hierher in omni genere materialium emanirten, und Gröstentheils annoch in ihrem vigore stehenden Generalien, Patenten, Circular-Schreiben, Edicten, und Verordnungen, auch zum Theil geheimen an die Gerichts-Stellen zu ihrer privat-Notiz, und Richtschnur ergangenen, dem Publico aber niemals bekannt gewordenen Hofs-Resolutionibus, und Instructionibus. Sammt einigen deren merkwürdigen, von Hochlöbl. Lands-Hauptmannschaft an das Ober-Oesterreichische Collegium Advocatorum, wie auch den K.K. Herrn Advocatum Fisci erlassenen und denen Canzleyen auf dem Land zu wissen gleichfalls nöthigen Circularien wie beygefügt-gedruckten halbjährigen Extracten, und geschriebenen Nachtrag deren nicht minder emanirten, in denen gleichgemeldet-gedruckten Extracten aber nicht enthaltenen Patenten, und Circular Schreiben [I.] Band Enthaltend die von [22ten Octobris 1740 bis Ende Jahres 1745] emanirte Patenten. Von Johann Stephan Krackowizer Hofrichters, und Landgrichts-Verwalters des Löbl. u. l. Frauen Collegiat-Stifts Spital am Pühm colligirt. Sodann ordine chronologico in diese Form zusammen getragen, und mit einem vollständigen Real- und Verbal-Register versehen. Anno 1766.“ – Siehe: Georg GRÜLL, *Eine Patentsammlung des Johann Stephan Krackowizer. Eine zeitgeschichtliche Sammlung vor 200 Jahren*. In: *MOÖLA* 8 (1964) 308–325, die Zitate 316.

Zur Gesetzgebung Maria Theresias fügt Krackowizer 1781 kritisch an, daß „mehr Patenten als vorhin in etwelchen Saeculis herausgekommen [seien], und doch ist dardurch zur glickseeligkeit des Landes ob der Enns wenig oder gar nichts beygetragen worden“. In die Zukunft gewendet bemerkt er: „Souill bleibt unterdessen richtig, das unsere Österr. Gesäzgebung noch immer sehr Unvollkommen, mangelhaft und schwanckend gewesen seye, und das sie es allen ansehen nach auch komftig noch ehunder also verbleiben, als sich verbessern wird.“

Ab dem Jahre 1785 erschien eine Reihe von privaten Gesetzessammlungen. Der k. k. Hofsekretär Joseph Kropatschek hatte 1784 ein allerhöchstes Handschreiben, daß alle Gesetze von den Beamten erhoben, gesammelt und durchgelesen werden sollten,¹²⁸ zum Anlaß für eine private Sammlung der Gesetze Josephs II. genommen, die er bald auch um eine Sammlung der Gesetze Maria Theresias erweiterte. Die josephinischen Gesetze erschienen in 18 Bänden (davon die ersten 12 Bände auch in zweiter Auflage) von 1785 bis 1790 unter dem Titel „Handbuch aller unter der Regierung des Kaisers Josephs des II. für die k. k. Erbländer ergangenen höchsten Verordnungen und Gesetze“. Diese Sammlung ist nicht chronologisch, sondern nach sachlichen Gesichtspunkten systematisch geordnet und bezog sich auf die gesamten Erbländer. Für die Zeit Maria Theresias schob Kropatschek sogleich die „Sammlung aller k. k. Verordnungen und Gesetze vom Jahre 1740 bis 1780, die unter der Regierung des Kaisers Joseph des II. theils noch ganz bestehen“, nach. Sie erschien ab 1786 in acht Bänden und drei Auflagen (1786, 1787, 1789 dann unter dem Titel: „Theresianisches Gesetzbuch“) und war als „Hilfs- und Ergänzungsbuch“ zu seiner josephinischen Gesetzessammlung gedacht. Ein Hofdekret aus 1785 bestimmte sogar, daß die Bibliotheken sich die Gesetzessammlungen anschaffen sollten.¹²⁹ Neben dem systematischen Handbuch Kropatscheks erschien von 1788 bis 1792 eine weitere private „Vollständige Sammlung aller seit dem glorreichsten Regierungsantritt des Kaisers Joseph II. für die k. k. Erbländer ergangenen höchsten Verordnungen und Gesetze“ bei Trattner in Wien in einem Umfang von zehn Bänden. Sie richtete sich ausdrücklich an „den praktischen Rechtsgelehrten und den Beamten“ und weist 6.230 Gesetzgebungsakte auf.¹³⁰

Neben diesen privaten und bisweilen halboffiziellen Sammlungen etablierte sich aber seit der Zeit Josephs II. der Typus der offiziellen Gesetzessammlung, die von den Behörden selbst herausgegeben wurde. Diese Sammlungen stellten aber noch immer kein Gesetzblatt im modernen Sinn (mit formeller Publikation) dar, wiewohl sie nunmehr Authentizität beanspruchen dürfen. Den Beginn machte die sogenannte *Justizgesetzsammlung* (JGS), die alle Justizgesetze und Verordnungen für Böhmen, Mähren, Schlesien, Österreich unter und ob der Enns, Steiermark, Kärnten, Krain, Görz, Gradiska, Triest, Tirol und die Vorlande enthalten sollte.¹³¹ Die ersten Bände erschienen ab 1786 und enthielten die Justizgesetze ab 1780. Die JGS wurde bis 1849 fortgeführt. Der ursprüngliche Drucklegungsauftrag wurde öffentlich unter der Auflage versteigert, den landesfürstlichen Behörden 1.050 Exemplare der JGS unentgeltlich zu überlassen sowie diese auch der Öffentlichkeit zu einem staatlich festgesetzten Kaufpreis anzubieten. 1790 folgte die *Politische Gesetzessammlung* (PGS), die alle überregionalen Verwaltungsgesetze (vormals „Policey“) enthalten sollte. Knapp nach Scheitern des „Politischen Kodex“ sollte gemäß einer allerhöchsten Entschließung vom 17. Juli 1818 schließlich die PGS

¹²⁸ KROPATSCHKEK, Handbuch V (1786) 257. Siehe dazu und zum folgenden auch: AIGNER (1955).

¹²⁹ Hofdekret vom 4. März 1785: KROPATSCHKEK, Handbuch VIII (1787) 533; ZALEISKY (1854) 783.

¹³⁰ VOLLSTÄNDIGE SAMMLUNG (1788), Vorerinnerung. – Jg. 1780 (ab 27. November): 24 Normen; Jg. 1781: 426; Jg. 1782: 603; Jg. 1783: 601; Jg. 1784: 775; Jg. 1785: 846; Jg. 1786: 756; Jg. 1787: 735; Jg. 1788: 712; Jg. 1789: 716; Jg. 1790 (bis 20. Februar): 36.

¹³¹ Hinweis bei WUNDER (1997) 55.

diejenigen Gesetze aufnehmen, die überterritorial waren, eigene – und ab 1819 tatsächlich eingerichtete – Provinzialgesetzsammlungen dagegen jene, die von den Hofstellen an die einzelnen Länderstellen ergingen bzw. die von diesen für ihren Bereich erlassen wurden.

Mit den offiziellen Gesetzessammlungen kam es interessanterweise auch zu Verboten privater Gesetzessammlungen.¹³² 1797 wurde beispielsweise die Herausgabe privater politischer Gesetzessammlungen verboten, weil dies bei Textgleichheit einem verbotenen Nachdruck entspräche, bei Textabweichung die Öffentlichkeit dagegen nur irregeleitet würde; mit Hinweis auf die PGS wurde dies 1802 erneuert. Erst 1833 wurden diese Verbote aufgehoben, weil man erkannt hatte, daß Privatsammlungen sowieso nicht die „Authenticität einer gesetzlichen Kundmachung“ und deren rechtliche Folgen hätten. Trotzdem existierten (vermutlich privilegiert) in Fortführung der Kropatschekschen Sammlung weiterhin private Gesetzesausgaben.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, daß die Sammlungen anfänglich meist der Verbesserung der innerbehördlichen Kommunikation (etwa durch die Gattung der Extraktssammlungen) und erst später auch im aufklärerischen Sinn der Verbesserung der Normvermittlung und damit der Gesetzeskenntnis der Bevölkerung sowie der Herstellung einer (staats-)bürgerlichen Öffentlichkeit dienten.¹³³ Privaten, aber meist zumindest offiziell unterstützten Sammlungen wurden erst ab Joseph II. echte offizielle Gesetzessammlungen an die Seite gestellt.

Die Inhalte der meisten der genannten Sammlungen sind durch spezifische Repertorien und Indizes (siehe dazu den Literaturüberblick) erschlossen. Den schnellsten und besten Überblick über die Verwaltungsgesetzgebung verschafft sicherlich das „Hauptrepertorium“ von Johann Nepomuk Freiherr von Hempel-Kürsinger, welches die Zeit von 1740 bis 1843 – alphabetisch nach Schlagworten geordnet – in 13 dicken Bänden mit der Angabe der Fundorte umfaßt. Für die Zeit vor 1740 ist man auf den Codex Austriacus oder aber auf die Gesetzesbestände in den Archiven (dort meist als „Kaiserliche Patente“ verzeichnet) verwiesen.

Daneben gibt es aber auch einige Rechtslexika, die weiterhelfen können. Diejenigen des Sonnenfelschülers, Staatsrechtlers und Statistikers Ignaz de Luca stechen dabei besonders hervor. Er publizierte einen „Politischen Codex“, der in 13 Bänden Hinweise zu etwa 8.000 Policygesetzen der Zeit von 1359 bis 1788, sowie einen „Justizcodex“, der in zehn Bänden die Justizgesetzgebung der Zeit von etwa 1156 bis 1792 in alphabetisch gereihten Stichworten ausbreitet.¹³⁴ Der inhaltliche Schwerpunkt seiner Codices lag aber im 18. Jahrhundert. Daneben existieren noch spezifische Lexika etwa zu den Medizinalgesetzen.¹³⁵ Auch Gesetzessammlungen zu sachlich abgeschlossenen Bereichen wurden gedruckt. Hier sind vor allem die das Religionswesen betreffenden Sammlungen (etwa: Sammlung der Gesetze und Verordnungen in Publico-Ecclesiasticis, Codex juris ecclesiastici Josephini usw.) sowie beispielsweise einige Spezielsammlungen zur Viehseuchengesetzgebung, zum Schubwesen und zu den Sanitätsverordnungen zu erwähnen.¹³⁶ Besonders umfangreich ist schließlich mit 39 Bänden die „Chronologisch-systematische Sammlung der Berggesetze der österreichischen Monarchie“ von Franz Anton Schmidt.¹³⁷ Leider blieb sie unvollständig. Die das Berg-

¹³² Dazu BARTH-BARTENHEIM (1838) 30f.

¹³³ Vgl. dazu auch WUNDER (1997) 59; RUPPERT (1999) 778.

¹³⁴ De LUCA (1789–1795); DERS. (1793–1801).

¹³⁵ JOHN (1790–1798).

¹³⁶ SAMMLUNG [...] IN PUBLICO-ECCLESIASTICIS (1785); SAMMLUNG [...] IN PUBLICO-ECCLESIASTICIS (1782–1809); CODEX JURIS ECCLESIASTICI JOSEPHINI (1788–1789); WEKEBROD (1799); HERZOG (1835); FERRO (1798–1844).

¹³⁷ SCHMIDT I (1832–1834); DERS. II (1834–1838); DERS. III (1839).

wesen betreffenden Gesetze für Böhmen, Mähren und Schlesien (1. Abt.) sowie für Ungarn, Kroatien, Dalmatien, Slavonien und Siebenbürgen (2. Abt.) wurden vom 11. Jahrhundert weg gesammelt. Von der 3. Abt. für Österreich, Steiermark, Kärnten und Krain erschien nur mehr der erste Band, der die Bergesetze von 1182 bis 1553 umfaßt.

Schließlich gibt es auch noch einige Handbücher (meist der Verwaltungsgesetzgebung), die ebenfalls für die Zeit (meist) ab 1740 noch das eine oder andere Detail zur Gesetzgebung beinhalten können;¹³⁸ allerdings sehen diese Handbücher die Gesetzgebung unter einem geltendrechtlichen Gesichtspunkt, d. h. es wurden nur mehr geltende Gesetze in diese aufgenommen, sodaß man im historischen Rückblick keine Gewähr hat, wirklich alle relevanten Gesetze zu einem Thema gefunden zu haben.

Einige Forschungsdesiderate

In Österreich beschäftigt man sich mit der frühneuzeitlichen Gesetzgebung – von wenigen Ausnahmen¹³⁹ abgesehen – bislang eher punktuell. In den Blick gerieten meist nur die größeren Leitordnungen, wie etwa die Policyordnungen, die *Constitutio Criminalis Theresiana* oder das ABGB. Untersuchungen zu kleineren Einzelgesetzgebungsakten bleiben Mangelware.¹⁴⁰ Von einer gründlichen Aufzählung der gesamten Literatur kann hier Abstand genommen werden mit einem Hinweis auf die vorhin bereits zitierten Werke, die eine Fülle an weiterführender Literatur¹⁴¹ beinhalten. Eine Vertiefung der Forschung wäre in vielen Bereichen möglich und wünschenswert. Ich nenne im Folgenden nur einige ausgesuchte Beispiele.

Fast vollkommen fehlen etwa Untersuchungen zu dem interessanten Bereich der *Buch- und Druckgeschichte der Gesetze*. Eine einzige kurze Untersuchung über die buchkünstlerische Gestaltung der Gesetzesdrucke fand bislang keine Nachahmer.¹⁴² Um die exakte bibliographische Erfassung der Gesetzesdrucke steht es ebenfalls schlecht. Von einer Aufnahme etwa mittels der Methoden der analytischen Druckbeschreibung möchte ich gar nicht reden. Allein für das ABGB existiert eine bibliographische Untersuchung, die vielen kursierenden ABGB-Erstaussagen (bis 1909 erschienen zahlreiche Ausgaben mit dem „Erscheinungsjahr“ 1811) das Ende bereitete.¹⁴³ Für viele Ordnungen kennt man allerdings nicht einmal die Anzahl der Auflagen geschweige denn den Drucker. Vielleicht werden in diesem Bereich aber die laufenden bibliographischen Erfassungen des VD 16 und VD 17 sowie die Österreichische Retrospektive Bibliographie (ORBI) Abhilfe leisten.¹⁴⁴ Die alten Aufnahmen in den Bibliothekskatalogen sind allerdings nur bedingt brauchbar. Wie man Einzelblattdrucke, wie es die meisten Gesetze sind, bibliographisch hinreichend beschreiben soll, bleibt weiterhin unklar.

¹³⁸ VERMEHRTES HANDBUCH (1786); FAULLER (1827); MÜLLER (1840–1843); ZALEISKY (1854).

¹³⁹ Etwa die kontinuierlichen Arbeiten zum Thema von Brauneder und Pauser.

¹⁴⁰ Etwa: Martin SCHENNACH, Ein Tiroler Aufgebots- und Postmandat von 1552. In: *Der Schlern* 74 (2000) 178–186.

¹⁴¹ Einen umfassenden Überblick über die rechtshistorische Literatur der letzten Jahre bieten: Wilhelm BRAUNEDER/Gerald KOHL, Die rechtshistorische Forschung in Österreich. In: *Czasopismo Prawno-Historyczne* 54 (2002) 17–55, hier 33–35.

¹⁴² Hedwig GOLLOB, Die Ordnungen und Patente Kaiser Ferdinands I. für Österreich und deren buchkünstlerische Gestaltung. In: *Gutenberg-Jb.* 41 (1956) 236–241.

¹⁴³ SEEMANN (1995).

¹⁴⁴ Einiges (jedoch nicht mehr am heutigen Stand) bei: Anton MAYER, *Wiens Buchdruckergeschichte 1482–1882*, 2 Bde. Wien 1883/1887; <http://www.bsb-muenchen.de/KATALOG/vd16.htm>; <http://www.vd17.de/> (Stand 3. Juli 2003). Unter den „Spezialbibliographien“ der Österreichischen Retrospektiven Bibliographie (Reihe 4), die von Helmut W. LANG herausgegeben wird, sollen auch die „Patente, Ordnungen und Mandate“ erfaßt werden.

Interessant könnte sich auch ein Zugang mittels der *Sprachgeschichte* bzw. eine Untersuchung des *Sprachgebrauchs* und der *regionalen juristischen Terminologie* erweisen. Bisher gibt es dazu nur vereinzelt Hinweise, die sprachhistorische Eigenheiten – etwa die „Mann/Frau“-Paarformeln¹⁴⁵ – verarbeiten. Eine Arbeit, wie sie Andreas GÖRGEN anhand Prozeßrechtsordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts für Trier, Köln, Jülich-Kleve-Berg geleistet hat, wäre dringend notwendig.¹⁴⁶ Etwas besser ist die Lage hinsichtlich der Rechtssprache im 18. Jahrhundert, doch wäre insgesamt hier noch ein weites Feld wissenschaftlich zu erschließen.

Besonders lohnend wären weitere Untersuchungen im Bereich „*Norm und Praxis*“. Zwar gibt es schon einige Arbeiten zum Themenkomplex der zunehmenden Beeinflussung der grundherrschaftlichen Weistümer durch die landesfürstliche Gesetzgebung sowie policy- und kriminalitätshistorische Lokalstudien, die dieses Terrain betreten.¹⁴⁷ Trotzdem bleibt die Übernahme, Umsetzung, Durchsetzung, Implementation, Rechtsanwendung, Geltung usw. landesfürstlichen Rechts in vielen Bereichen weiterhin ungeklärt. Ob, wie und inwieweit sich diese Normen auf das tatsächliche Leben auswirkten und welche Personengruppen¹⁴⁸ daran beteiligt waren, sind noch spannende Fragen. Die jüngste deutsche und schweizerische Forschung kann dazu nachahmenswerte Studien auf hohem theoretischen Niveau vorweisen.¹⁴⁹

¹⁴⁵ PAUSER (2003b) 105–111; dagegen: Ingrid BENNEWITZ, Anmerkung zur Stellung der Frauen in der Salzburger Stadt- und Polizeiordnung von 1524. In: Roland Floimair (Hg.), *Frau sein in Salzburg*. Salzburg 1991, 152–155.

¹⁴⁶ Andreas GÖRGEN, *Rechtssprache in der Frühen Neuzeit*. Frankfurt am Main 2002; DERS., *Aufklärerische Tendenzen in der Gesetzessprache der frühen Neuzeit*. In: Ulrich Kronauer/Jörn Garber (Hg.), *Recht und Sprache in der deutschen Aufklärung*. Tübingen 2001, 72–98.

¹⁴⁷ Kristl LEITICH, *Obrigkeithliche Maßnahmen zur Hebung der Sitten in den Ländern unter und ob der Enns während der frühen Neuzeit. Landesfürstliche und herrschaftliche Ordnungen von 1520 bis 1780*. Diss. Wien 1969; Kristl TÖNZ-LEITICH, *Laster- und Unsittenverbote der Frühneuzeit*. In: ÖGL 14 (1970) 174–187; Egon Conrad ELLRICHSHAUSEN, *Die uneheliche Mutterschaft im altösterreichischen Polizeirecht des 16. bis 18. Jahrhunderts dargestellt am Tatbestand der Fornication*. Berlin 1988; Thomas WINKELBAUER, *Sozialdisziplinierung und Konfessionalisierung durch Grundherren in den österreichischen und böhmischen Ländern im 16. und 17. Jahrhundert*. In: ZHF 19 (1992) 317–339; PAUSER (1996); Thomas WINKELBAUER, *Grundherrschaft, Sozialdisziplinierung und Konfessionalisierung in Böhmen, Mähren und Österreich unter der Enns im 16. und 17. Jahrhundert*. In: Joachim Bahlcke/Arno Strohmeyer (Hg.), *Konfessionalisierung in Ostmitteleuropa. Wirkungen des religiösen Wandels im 16. Jahrhundert in Staat, Gesellschaft und Kultur*. Stuttgart 1999, 307–338; PAUSER (1999); GRIESEBNER, *Konkurrierende Wahrheiten. Malefizprozesse vor dem Landgericht Perchtoldsdorf*; Martin SCHEUTZ, *Alltag und Kriminalität. Disziplinierungsversuche im steirisch-österreichischen Grenzgebiet im 18. Jahrhundert*. Wien–München 2001; PAUSER (2003c).

¹⁴⁸ André HOLENSTEIN/Frank KONERSMANN/Josef PAUSER/Gerhard SÄLTER (Hg.), *Policy in lokalen Räumen. Ordnungskräfte und Sicherheitspersonal in Gemeinden und Territorien vom Spätmittelalter bis zum frühen 19. Jahrhundert*. Frankfurt am Main 2002.

¹⁴⁹ Martin DINGES, *Normsetzung als Praxis? Oder: Warum werden die Normen zur Sachkultur und zum Verhalten so häufig wiederholt und was bedeutet dies für den Prozeß der „Sozialdisziplinierung“?* In: Gerhard Jaritz (Hg.), *Norm und Praxis im Alltag des Mittelalters und der frühen Neuzeit*. Wien 1997, 39–53; Jürgen SCHLUMBOHM, *Gesetze, die nicht durchgeführt werden – ein Strukturmerkmal des frühneuzeitlichen Staates*. In: GG 23 (1997) 647–663; MILOŠ VEC, *Alles halb so wild. Frühneuzeitliche Staatsräson: Die besten Gesetze sind die, die nicht durchgesetzt werden*. In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, Mittwoch, 11. Februar 1998, Nr. 35, N6; Matthias WEBER, *Bereitwillig gelebte Sozialdisziplinierung? Das funktionale System der Polizeiordnungen im 16. und 17. Jahrhundert*. In: ZRG GA 115 (1998) 420–440; Peter KISSLING, *„Gute Policy“ im Berchtsgadener Land. Rechtsentwicklung und Verwaltung zwischen Landschaft und Obrigkeit 1377 bis 1803*. Frankfurt am Main 1999; André HOLENSTEIN, *Die Umstände der Normen – die Normen der Umstände. Policyordnungen im kommunikativen Handeln von Verwaltung und lokaler Gesellschaft im Ancien Régime*. In: HÄRTER (2000) 1–46; Karl HÄRTER, *Soziale Disziplinierung durch Strafe? Intentionen frühneuzeitlicher Policyordnungen und staatliche Sanktionspraxis*. In: ZHF 26 (1999) 365–379; Achim LANDWEHR, *„Normdurchsetzung“ in der Frühen Neuzeit? Kritik eines Begriffs*. In: ZfG 48 (2000) 146–162; DERS., *Policy im Alltag. Die Implementation frühneuzeitlicher Policyordnungen in Leonberg*. Frankfurt am Main 2000; STOLLEIS (2000) 739–757.

Lohnen dürften sich in diesem Bereich weiterhin Lokalstudien, die unter mikrohistorischer Sicht Sein und Sollen einem Vergleich unterziehen.

Eine *Vielzahl an sachlichen Themenbereichen* wäre noch anhand der Gesetzgebung zu untersuchen. Einzelne Materien wie etwa das Spielrecht oder die Alkoholgesetzgebung fanden in letzter Zeit eine Bearbeitung.¹⁵⁰ Auf die spezielle Bedeutung der landesfürstlichen Gesetzgebung für die Reformation und Gegenreformation ist mehrmals hingewiesen worden.¹⁵¹ Auch die Berücksichtigung frauen- und geschlechterspezifischer Fragestellungen nimmt Konturen an.¹⁵² Doch bleiben hier insgesamt noch viele Fragen offen, die einer weiteren Untersuchung bedürften.

Von der Sichtung und Sammlung zum „Historischen Rechtsinformationssystem“?

Die Bedeutung der landesfürstlichen Einzelgesetzgebungsakte, der vielen Mandate, Generalien und Patente, wurde bislang in der Forschung eher stiefmütterlich behandelt. Österreichische historische Arbeiten ziehen zwar oftmals Gesetze heran, selten geschieht dies aber in einem größeren Zusammenhang und unter Auswertung der Gesetzesbestände mehrerer Archive. Der Grund liegt mit Sicherheit an der bislang fehlenden Erschließung dieser Gesetze. Die tausenden Gesetze lagern fast unüberschaubar in den sogenannten Patentsammlungen der einzelnen Archive, die größtenteils leider nicht über Archivbehelfe erschlossen sind und deshalb nicht häufig benutzt werden, da ein Durcharbeiten der Bestände mühsam erscheint. Zudem sind sie – wenn überhaupt – in den alten Gesetzessammlungen nur ungenügend verzeichnet. Die Hinweise des „Codex Austriacus“ sind bisweilen nur sehr spärlich. Sie reichen manchmal (besonders für die frühen Zeiten) nicht über die Angaben von Stichworten und Publikationsdaten hinaus. Die Gesetzessammlungen des späten 18. Jahrhunderts sind da etwas besser, drucken aber ebenfalls meist nicht das gesamte Gesetz ab und verdecken damit manchen Zusammenhang.

Einzig für die Zeit Maximilians I. und Ferdinands I. existieren Vorarbeiten für eine Erfassung aller Gesetzgebungsakte und Anordnungen, die bereits vor über 100 Jahren publiziert wurden und bis zum heutigen Tage ein brauchbares Nachschlagewerk sind.¹⁵³ Schon im Vormärz gab es allerdings den Versuch einer vollständigen Edition der Gesetze und Verordnungen Ferdinands I. Eine Handschrift des Manuskripttextes lagert als dicker Foliant in der Handschriftensammlung der Österreichischen Nationalbibliothek.¹⁵⁴ Die beiden Editoren, Anton Beck und Johann Paul Kaltenbaeck, beabsichtigten, das Werk auch im Druck herauszugeben und ließen bereits gedruckte Ankündigungszettel in Buchhandlungen auflegen und baten

¹⁵⁰ PAUSER (1999); DERS. (2000a); DERS. (2000b); DERS. (2003c); DERS. (1996); Oskar LEHNER, Drogenpolitik in Österreich, dargestellt am Beispiel der Alkoholgesetzgebung vom 15. bis ins frühe 19. Jahrhundert. In: Werner Ogris/Walter H. Rechberger (Hg.), *Gedächtnisschrift Herbert Hofmeister*. Wien 1996, 347–368.

¹⁵¹ Gutav REINGRABNER, Landesfürstliche Patente zur Reformationsgeschichte, vorzugsweise der des Landes unter der Enns. In: *JbGPrÖ* 95 (1979) 3–19; DERS., Die Edition von Rechtsquellen zur Geschichte des österreichischen Protestantismus. In: *Wiener Jb. für Theologie* 4 (2002) 421–434; Harald ZIMMERMANN, Der Protestantismus in Österreich ob und unter der Enns im Spiegel landesherrlicher Erlässe (1520–1610). In: *JbGPrÖ* 98 (1982) 98–210.

¹⁵² Ursula FLOSSMANN, Geschlechtsspezifische Diskriminierung und Gleichbehandlungsgebot als Strukturelemente der frühneuzeitlichen Rechtsordnungen. In: Louis C. Morsak/M. Escher (Hg.), *FS für Louis Carlen zum 60. Geburtstag*. Zürich 1989, 671–625; DIES., Zur Ordnung der Geschlechter in der Frühneuzeit. In: Helfried Valentini/Markus Steppan (Hg.), *FS für Gernot Kocher zum 60. Geburtstag*. Graz 2002, 63–76; PAUSER (2003c).

¹⁵³ KRONES (1882 und 1883).

¹⁵⁴ ÖNB Hs. 14.369: Anton BECK/Johann Paul KALTENBAECK (Hg.), *Codex Austriacus. Gesetze und Verordnungen Kaiser Ferdinand I. vom Jahre 1521 bis 1564*, hs. Manus. o.O o.J. – Ein Subskriptionszettel liegt der Handschrift der ÖNB bei.

darin um Subskription. Die Sammlung sollte „Codex Austriacus“ – wohl in Anlehnung an die Gesetzesammlung des 18. Jahrhunderts – betitelt werden. Da sie niemals gedruckt wurde, ist anzunehmen, daß nicht genügend Subskribenten für dieses bemerkenswerte Projekt gefunden werden konnten. Nichtsdestoweniger ist es ein sinnfälliges Zeichen für die Wirkungen der Historischen Rechtsschule in Österreich schon vor 1848. In den 40er Jahren des 19. Jahrhunderts begann man verstärkt mit der Edition von alten Rechtsquellen. Sammelstelle von Vertretern dieser wissenschaftlichen Richtung war in Wien auch der Juridisch-politische Leseverein, der daran dachte, eine Sammlung von Gesetzen aus den letzten Regierungsjahren Maria Theresias in den Druck zu geben, die durch den Beamten Johann Polivka zusammengestellt worden war. Doch schon die bloße „Einladung zur Subscription auf eine vollständige Gesetzessammlung für die Jahre 1770–1780“ wurde dem Verein von der Zensur nicht bewilligt, weil sich „die Herausgabe einer Gesetzessammlung“ nicht unter die „Gränzen seiner Berechtigung“ subsumieren lasse.¹⁵⁵ Auch hier ist das Vorbild des Codex Austriacus deutlich sichtbar. Polivkas Sammlung sollte den Anschluß an den nur bis 1770 reichenden Codex bilden.

Nach diesen Anfängen verebbte auf lange Zeit das Interesse an den frühneuzeitlichen Einzelgesetzgebungsakten. Erst 1989 hat Günther Burkert in einem kleinen Forschungsbericht zu einer geplanten Sammlung der Gesetze Ferdinands I. Stellung bezogen, die allerdings über das Anfangsstadium nicht hinauskam.¹⁵⁶ Ein neuerlicher Beginn der Erfassung aller Policeygesetze für Österreich unter und ob der Enns (16.–18. Jahrhundert) erfolgt momentan durch ein datenbankgestütztes Erfassungsprojekt, welches an das „Repertorium der Policeyordnungen der frühen Neuzeit“ des Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte in Frankfurt am Main andockt.¹⁵⁷ Bei Fertigstellung wird die landesfürstliche Gesetzgebungstätigkeit für Österreich unter und ob der Enns listenmäßig erfaßt sein. Durch die Beschlagwortung der Regelungsinhalte wird auch ein genauerer inhaltlicher Zugang zur Policeygesetzgebung möglich sein.

Allgemein muß festgehalten werden, daß die rechtshistorische wie historische Forschung brauchbare Textgrundlagen benötigt. Ein erster Schritt dazu wäre die Erfassung der Gesetze der anderen habsburgischen Länder in Art und Weise des genannten „Repertoriums der Policeyordnungen der frühen Neuzeit“. Darüber hinaus sollten aber auch Editionen der wichtigen großen Ordnungen,¹⁵⁸ ja vielleicht sogar der gesamten Gesetzgebung angedacht werden. Wünschenswert erschiene für die Zukunft auch eine archiv- wie bibliotheksübergreifende Digitalisierungskampagne, die die jeweiligen Bestände an Gesetzesdrucken wie Ge-

¹⁵⁵ Wilhelm BRAUNEDER, Leseverein und Rechtskultur. Der juridisch-politische Leseverein zu Wien 1840. Wien 1992, 145; Julius MARX, Die amtlichen Verbotslisten. Zur Geschichte der vormärzlichen Zensur in Österreich. In: MÖStA 9 (1956) 150–185, hier 167 (FN 52). – Ein erster Band mit den Gesetzen des Jahres 1771 ist dann um 1848 erschienen; Johann POLIVKA, Sammlung der Gesetze und Verordnungen [...] 1771 bis inclus. 1780. Bd. 1, o.O. o.J.

¹⁵⁶ Günther BURKERT, Die Patente Ferdinands I. für die österreichischen Erbländer. Ein Beitrag zur Gesetzgebungsgeschichte des 16. Jahrhunderts. In: Gernot D. Hasiba (Hg.), 20 Jahre Institut für Europäische und Vergleichende Rechtsgeschichte. Graz 1989, 23–33.

¹⁵⁷ Siehe auch vorne „Policeygesetzgebung/Policeyordnungen“. Mittlerweile sind folgende Bände des von Karl Härter und Michael Stolleis herausgegebenen „Repertoriums der Policeyordnungen der frühen Neuzeit“ erschienen: Karl HÄRTER (Hg.), Deutsches Reich und geistliche Kurfürstentümer (Kurmainz, Kurköln, Kurtrier). Frankfurt am Main 1996; Thomas SIMON (Hg.), Brandenburg/Preußen mit Nebenterritorien (Kleve-Mark, Magdeburg und Halberstadt). Frankfurt am Main 1998; Lothar SCHILLING/Gerhard SCHUCK (Hg.), Wittelsbachische Territorien (Kurpfalz, Bayern, Pfalz-Neuberg, Pfalz-Sulzbach, Jülich-Berg, Pfalz-Zweibrücken). Frankfurt am Main 1999; Achim LANDWEHR/Thomas SIMON (Hg.), Baden und Württemberg. Frankfurt am Main 2001.

¹⁵⁸ Der Verfasser arbeitet an einer Edition der österreichischen Policeyordnungen des 16. Jahrhunderts für die Fontes Iuris-Reihe der Österreichischen Akademie der Wissenschaften. Dazu: PAUSER (2003a). – Eine Edition der Landgerichtsordnungen bereitet Ilse Reiter vor.

setzessammlungen¹⁵⁹ durch Scannen sichert, virtuell zusammenführt und über das Internet abrufbar machte. Diese Datenbank könnte man modularartig mit einer Volltextdatenbank verknüpfen, die nach und nach die Edition dieser Gesetzestexte beinhalten sollte. Mit einem derartigen „Historischen Rechtsinformationssystem“ (HistRIS) wäre erstmals ein umfassender Blick auf die gesamte Gesetzgebung der österreichischen Länder der Habsburgermonarchie möglich, ein Blick, der bislang durch die Berge unbekanntem Materials verdeckt wird.

Literaturüberblick

Private Gesetzessammlungen

Österreich unter und ob der Enns: Codex Austriacus

Codex Austriacus I: Codicis austriaci ordine alphabetico compilati pars prima. Das ist: Eigentlicher Begriff und Inhalt / Aller Unter deß Durchleuchtigsten Ertz=Hauses zu Oesterreich: Fürnemblich aber der Allerglorwürdigisten Regierung Ihro Röm. Kayserl. auch zu Hungarn / und Böhheim Königl. Majestät Leopoldi I., Ertz=Hertzogens zu Oesterreich / etc. etc. Außgangenen und publicierten / In das Justiz- und Politzey Wesen / und was einem oder andern anhängig ist / Einlauffenden Generalien / Patenten / Ordnungen / Rescripten / Resolutionen / Edicten / Decreten / und Mandaten: Wie auch in Publicis, Politicis, Civilibus & Criminalibus emanirten Statuten / und Satzungen; So viel solche insonderheit beede Erz-Herzogthumb Oesterreich unter und ob der Enns betreffen. Wien 1704 [STUBENRAUCH (1847) 587].

Codex Austriacus II: Codicis austriaci pars secunda. Wien 1704 [STUBENRAUCH (1847) 587].

Codex Austriacus III: Supplementum codicis Austriaci. Sammlung Oesterreichischer Gesetze und Ordnungen, Wie solche von Zeit zu Zeit ergangen und publiciret worden, So viele deren über die PARTE I & II CODICIS AUSTRIACI eingedruckt bis auf das Jahr 1720. weiter aufzubringen waren. Leipzig 1748 [STUBENRAUCH (1847) 587].

Codex Austriacus IV: Supplementum codicis Austriaci, Pars II. Sammlung Oesterreichischer Gesetze und Ordnungen, wie solche von Zeit zu Zeit ergangen und publiciret worden, so viel deren vom Jahr 1721. Bis auf Höchst=traurigen Tod=Fall Der Römisch=Kayslerlichen Majestät Caroli VI. aufzubringen waren. Gesammelt, und in diese Ordnung gebracht, von Sebastian Gottlieb Herrenleben. Wien 1752 [STUBENRAUCH (1847) 587].

Codex Austriacus V: Supplementum codicis Austriaci, Chronologische Sammlung, aller vom 20ten Oktober 1740. vom Anbeginne der angetretenen glorreichen Regierung der Allerdurchlauchtigst=Großmächstigen Römischen Kaiserinn zu Hungarn und Böhheim Königin, Erzherzoginn zu Oesterreich Mar. Theresiae, bis zum letzten Dezember 1758. In Publicis, Politicis, & Commercialibus, und zum Theile auch Justitialibus, dann Kameral= und Militärwesen erlassenen Generalien, Patenten, Satz=Ordnungen, Rescripten, Resolutionen, dann Landesobrigkeitlichen Edikten, Mandaten und Dekreten, Soviele solche das Erzherzogtum Oesterreich unter, und ob der Enns betreffen, zur allgemeinen Wissenschaft und Nutzen mit besonderm Fleiße auf allerhöchsten Befehl zusammengetragen unter beständiger Leitung Ihrer Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät wirklichen Hofraths u. N. Oe. Regierungskanzlers, dann des Heiligen Stephansordnes Ritters Thomas Ignaz Freyherrn von Pöck. Fünfter Theil. Wien 1777 [STUBENRAUCH (1847) 587].

¹⁵⁹ Vgl. etwa die Digitalisierung des „Corpus Constitutionum Marchicarum“ von Christian Otto Mylius und des „Novum Corpus Constitutionum Prussico-Brandenburgensium Praecipue Marchicarum“ im Projekt „Preußische Rechtsquellen Digital“: <http://altdrucke.staatsbibliothek-berlin.de/Rechtsquellen> (Stand 5. Juli 2003).

Codex Austriacus VI: Supplementum codicis Autriaci, oder Chronologische Sammlung, aller vom 1ten Jänner 1759. bis zum letzten Dezember 1770. als der fürwährend=weiteren angetretenen glorreichsten Regierung der Allerdurchlauchtigst=Großmächtigsten Römischen Kaiserinn zu Hungarn und Böhheim Königin, Erzherzoginn zu Oesterreich Mar. Theresiae, In Publicis, Politicis, & Commercialibus, und zum Theile auch Justitialibus, dann Kameral= und Militärwesen erlassenen Generalien, Patenten, Satz=Ordnungen, Rescripten, Resolutionen, dann Landesobrigkeitlichen Edikten, Mandaten und Dekreten, Soviele solche das Erzherzogtum Oesterreich unter, und ob der Enns betreffen, zur allgemeinen Wissenschaft und Nutzen mit besonderm Fleiße auf allerhöchsten Befehl zusammengetragen unter beständiger Leitung Ihrer Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät wirklichen Hofraths u. N.Oe. Regierungskanzlers, dann des Heiligen Stephansordnes Ritters Thomas Ignaz Freyherrn von Pöck. Sechster Theil. Wien 1777 [STUBENRAUCH (1847) 587].

Österreich unter und ob der Enns: Extrakte

Summarischer EXTRACT, Dern vornehmern Generalien / Patenten / Mandaten / Edicten / und Ordnungen / welche zu Anfang der glorwürdigsten Regierung deß Weyl. Römischen Kaisers FERDINANDI TERTII Hochseeligster Gedächtnuß Anno 1637. biß auff das 1690. Jahr inclusive, unter jetzig auch glorwürdigst: Regierender Röm: Kays: Mayest. LEOPOLDO. Theils von Hoff / die mehrern aber von Hochlöblich: N.O. Regierung außgangen seynd. Und anjetzo PERMISSU SUPERIORUM. Von dero N:O: Regierung Registratur / so vil dern allda hinkommen / und sich befunden / extrahirter massen alles Fleisses zusammen getragen / und dem Publico zum Besten / in gegenwärtigen Druck verfasst worden. Wien 1691 [VD 17 1:015807D].

Edicta so bey einer hochlöblichen Nieder-Österreichischen Regierung in Civil- und Criminal-Process-Sachen auch anderen Satz- und Ordnungen von Anno 1681 bis zu Ende deß 1714ten Jahrs ergangen und publicirt worden. Sambt dem Appellations-Edict vom 13. Martij 1670. Wien 1724.

Chronologische Extrakte Österreich unter der Enns 1740–1780: Mathias Ferdinand MARTSCHLÄGER, COMPENDIUM oder EXTRACTUS CHRONOLOGICUS aller deren vom 20. Octobris 1740: als von Anbeginn der angetretenen glorreichsten Regierung der allerdurchlauchtigst=größmächtigsten nunmehr regierenden römischen Kaiserin, zu Hungarn, und Böhheim Königin, Erzherzogin zu Oesterreich, etc. MARIAE THERESIAE, bis letzten Decembris 1747. Nachhin aber fortwührig dem Publico bekannt gemachte Generalien, Patenten, Currenden, und Circular-Verordnungen. Verfaßt und zusammengetragen durch Jhro römisch=kaiserl. königl. Majestät N.Oe. Regierungs=Expeditoris-Adjuncten Mathias Ferdinand Martschläger, Wien 1762. [bei STUBENRAUCH (1847) 2358: Compendium oder Extractus Chronologicus aller deren von 20. October 1740 bis letzten Dezember 1770 bekannt gemachten Generalien, Patente, Currenden, und Circularverordnungen. Wien 1772 – kein Bibliotheksnachweis?] – EXTRACTUS CHRONOLOGICUS deren Von der Röm. Kais. Königl. Majestät Regierung des Regiments deren N.O. Landen Vom 1ten Jenner 1748. bis 11. May 1749. inclusive. Dan [sic] von besagt=Kais. Königl. Regierung In Publicis, Politicis, & Justitialibus Vom 12. May. 1749 bis letzten December ejusdem anni. und endlichen Von der Kaiserl. Königl. Representation, und Cammer, wie auch Von der Kaiserlich=Königlichen Regierung In Justiz-Sachen in dem Erz=Herzogthum Oesterreich unter der Enns vom 1ten Jenner 1750. bis 23. Juli 1753. inclusive. Zu allgemeiner Wissenschaft, und beständiger Beobachtung kund gemachten Patenten, Currenden und Circular-Verordnungen, o. O. o. J.

- EXTRACTUS CHRONOLOGICUS Der von der Kaiserl. Königl. Repraesentation und Cammer im Erz=Herzogthum Oesterreich unter der Enns von 24. Julii 1753 bis Ende 1755. zu allgemeiner Wissenschaft und beständiger Beobachtung kundgemachten Patenten, Currenden, und Circular-Verordnungen. - [Ab 1756 erschienen dann bis 1780 jeweils halbjährliche Extrakte unter dem Titel EXTRACTUS CHRONOLOGICUS].

Sammlung der Patenten, Edicten und Circular-Befehlen, welche unter glorreichsten Regierung Ihrer k.k. apost.Majestät Maria Theresia vom Jahre 1740 bis Ende Jahres 1763 in dem Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns emanirt und annoch in vigore sind. Linz o.J.

Maximilian Emanuel MEIXNER, Compendium chronologico-alphabeticum respective Perpetuum Aller von Anfang des 1764ten Jahrs bis inclusive 1771. in dem Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns ergangenen- und von dieser Zeit forthin annoch emanirenden Patenten und Circularien. Linz 1772 [STUBENRAUCH (1847) 2583].

Ignaz de LUCA, Auszüge nach alphabetischer Ordnung der sämtlichen Patente, Edikte, Circularien, welche unter der glorreichen Regierung Ihrer k.k. Majestät Maria Theresia vom Jahre 1746 bis 1771 im Lande ob der Enns erschienen sind, Linz 1772 [STUBENRAUCH (1847) 2424].

Kärnten

Johann TÜRK, Chronologisches Patentenregister für Kärnten 1766–1793, 1795 [Nachweis?].

Böhmen/Mähren/Schlesien

Johann Jacob von WEINGARTEN (Hg.), Codex Ferdinando-Leopoldinus. Worinnen Alle durch funfftzig Jahr mit grosser Mühe und Unkosten gesammelt- und von Anno 1600. allergnädigst ergangene respective Kayserliche Declaratorien [...] enthalten, und zu finden seynd. Prag 1701 [STUBENRAUCH (1847) 4459, unkorrekte Titelwiedergabe].

Johann Jacob von WEINGARTEN (Hg.), Codex Ferdinando-Leopoldino-Josephino-Carolinus: Pro Hæreditario Regno Bohemiæ, Ac incorporatis aliis Provinciis, utpote, Marchionatu Moraviæ, Et Ducatu Silesiæ: In welchem Verschiedene von Anno 1347. biß auf das 1719. Jahr Allergnädigst verliehene Respectivè Kayser- und Königliche Privilegia, und hierüber ertheilte Confirmationes, wie auch andere neue Concessiones; Nicht minder alle ergangene Sanctiones Pragmaticæ, Declaratoriæ & Rescripta, Königliche Stadthalterische, und von Hohen Obrigkeiten emanirte Patenten, und Decreten: Deßgleichen etwelche Extracten derer Land-Tags-Schlüssen, Hertzogliche Privilegia, Landes- und Executions-Ordnungen, Erb-Vereinigungen mit der Cron Böheim, wie auch noch viel andere sehr heilsame dieses Edleste Erb-Königreich Böheim, Marggrafthum Mähren, und Hertzogthümer Ober- und Nieder-Schlesien, Publica, Politica, Militaria, auch das Justiz-Wesen in Civilibus, & Criminalibus betreffende Sachen enthalten, und mit grosser Mühe und Fleiß zusammen getragen. Prag ²1720 [STUBENRAUCH (1847) 4459].

Franz Xaver WEKEBROD, Sammlung der seit dem Jahre 1600 bis zum Jahre 1740 ergangenen allerhöchsten Gesetze. In chronologischer Ordnung. Brünn o. J. [STUBENRAUCH (1847) 4448].

[Franz Xaver WEKEBROD,] Vollständige Sammlung aller seit dem Jahre 1729 bis gegenwärtig ergangenen Generalien und Verordnungen für sämtliche Innungen und Zünfte. In systematisch-chronologischer Ordnung. Brünn 1793 [STUBENRAUCH (1847) 3458 auch 4449].

Franz KROEHNI, Auszug der politischen kaiserlich-königlichen Gesetze und Verordnungen, welche seit dem Jahre 1740 bis zum Schluß 1781 für das Königreich Böheim ergangen sind. Prag 1782 [STUBENRAUCH (1847) 2268].

Gesetze für das Königreich Böhmen unter Joseph II. von 1782 bis 1786. Prag o. J. [STUBENRAUCH (1847) 1388].

- Franz Xaver WEKEBROD, Sammlung der Verordnungen und Generalien für sämtliche Zünfte und Innungen. Brünn ²1799 [STUBENRAUCH (1847) 4449].
- Franz Xaver WEKEBROD, Vollständige Sammlung aller Verordnungen und Generalien für sämtliche Zünfte und Innungen des österreichischen Kaiserstaates, vorzüglich in den böhmischen und mährischen Provinzen, 4 Bde. Brünn ³1829-³1830.
- Johann Wenzel ROTH, Vollständiger Auszug aller für das Königreich Böhmeim unter glorreichster Regierung Josephs II. ergangenen Gesetze. Prag 1781 [STUBENRAUCH (1847) 3442].
- Johann Wenzel ROTH, Instructionen und Patente größeren Inhalts, als gegenstück zu dem vollständigen Auszug aller für das Königreich Böhmeim unter der glorreichsten Regierung Joseph II. ergangenen Gesetze. Prag o. J. [STUBENRAUCH (1847) 3443].
- Johann Wenzel ROTH, Vollständiger Auszug aller im Königreiche Böhmeim kundgemachten Verordnungen und Gesetze, 2 Bde. Prag 1801-1802 [STUBENRAUCH (1847) 3441].
- Johann Wenzel ROTH, Vollständiger Auszug aller im Königreiche Böhmeim am Ende des achtzehnten Jahrhunderts bestehenden Gesetze unter buchstäblichen Aufschriften der Gegenstände nach der Zeitfolge gesammelt, 10 Bde. Prag 1801-1817 [STUBENRAUCH (1847) 3439].
- [Johann Wenzel ROTH,] Auszug aller im Königreich Böhmen bestehenden Verordnungen und Gesetze nach Johann Roths, Advokaten und Justiziärs der k. k. Staatsherrschaften Rotischau und Kladrau, unter buchstäblich gereihten Aufschriften der Gegenstände nach der Zeitfolge verfaßten Sammlung neu aufgelegt, verbessert und vermehrt durch Johann Blaseck, k. k. Rath, Unterthansadvocaten und Fiskaladjunkten im Königreiche Böhmen, 12 Bde. Prag 1817-1819 [STUBENRAUCH (1847) 3440].

Galizien

- Anton PILLER (Hg.), Edicta et mandata universalis regnis Galiciae et Lodomeriae a die 11. Sept. 1772 initae possessionis promulgata. – Rozkazy y Ustawy powszechnie królestwom Galicyi y Lodomeryi od dnia 11 wrzesnia 1772 objęca possessyi ogłoszone. 12 Bde. Leopoli 1772-1818 [STUBENRAUCH (1847) 993].
- Handbuch der galizischen Gesetze in Auszügen, 2 Bde. und 1 Supplementband. Lemberg 1788 [STUBENRAUCH (1847) 1592f.].

Erländer zur Zeit Maria Theresias (1740-1780)

Codex Austriacus V (1777) und VI (1777).

- [Joseph KROPATSCHEK (Hg.),] Sammlung aller k. k. Verordnungen und Gesetze vom Jahre 1740 bis 1780, die unter der Regierung der Regierung des Kaisers Joseph des II. theils noch ganz bestehen, theils zum Theile abgeändert sind, als eine Hilfs- und Ergänzungsbuch zu dem Handbuche aller unter der Regierung des Kaisers Josephs des II. für die k. k. Erländer ergangenen Verordnungen und Gesetze in einer chronologischen Ordnung, 8. Bde. Wien 1786; Wien ²1787; Wien ³1789 unter neuem Titel: Theresianisches Gesetzbuch [siehe sogleich]. – *Dazu*: [Joseph KROPATSCHEK (Hg.),] Hauptelenchus und Repertorium über alle acht Bände der Sammlung aller k. k. Gesetze vom Jahre 1740 bis 1780 in einer chronologischen Ordnung und sistematischen Verbindung. Wien 1787 [STUBENRAUCH (1847) 2279, 2280].
- [Joseph KROPATSCHEK (Hg.),] K. k. Theresianisches Gesetzbuch, enthaltend die Gesetze von den Jahren 1740 bis 1780 in einer chronologischen Ordnung und sistematischen Verbindung, 8. Bde. Wien 1789. – *Dazu*: [Joseph KROPATSCHEK (Hg.),] Hauptrepertorium über alle 8 Bände des Theresianischen Gesetzbuches. Wien 1789.

Erländer zur Zeit Josephs II. (1780-1790)

[Joseph KROPATSCHEK (Hg.),] Handbuch aller unter der Regierung des Kaisers Joseph des II. für die K. K. Erländer ergangenen Verordnungen und Gesetze in einer *Sistematischen* Verbindung, 18 Bde. Wien 1785-1790. [2. Auflage für die Bände 1-11] [STUBENRAUCH (1847) 2276].

Vollständige Sammlung aller seit dem glorreichsten Regierungsantritt Joseph II. für die k. k. Erländer ergangenen höchsten Verordnungen und Gesetze durch privat Fleiß gesammelt und in chronologische Ordnung gebracht, 10 Bde. Wien 1788-1791. [dazu zwei Repertorien] - *Dazu*: Hauptrepertorium über die sieben Theile der vollständigen Sammlung aller k. k. Gesetze und Verordnungen, welche seit dem Regierungsantritt Joseph des Zweyten vom Jahre 1780 bis Ende 1787 erschienen sind. Wien 1789 [= gleichzeitig 12. Bd.]; *sowie*: Hauptrepertorium über die letzten drey Bände der vollständigen Sammlung aller unter der Regierung Joseph des Zweyten ergangenen Gesetze und Verordnungen. Wien 1791.

Erländer zur Zeit Leopolds II. (1790-1792)

[Joseph KROPATSCHEK (Hg.),] Sammlung der Gesetze, welche unter der glorreichsten Regierung des (König) Kaisers Leopold des II. in den sämtlichen (k.) k. k. Erländern erschienen sind, 5 Bde. Wien 1791-1792 [STUBENRAUCH (1847) 2277].

Sachlich eingeschränkte Gesetzessammlungen

Sammlung der älteren k. k. landesfürstlichen Gesetze und Verordnungen in Publico-Ecclesiasticis [vom Jahre 1518-1767], 2 Bde. Wien 1785 [STUBENRAUCH (1847) 3459].

Sammlung der k. k. landesfürstlichen Gesetze und Verordnungen in Publico-Ecclesiasticis [vom Jahre 1767-1806], 13 Bde. Wien 1782-1809 [STUBENRAUCH (1847) 3460 mit 12 Bänden].

Franz KROEHN, Auszüge der Gesetze über die äußere Kirchenverwaltung oder das sogenannte publico ecclesiasticum vom Jahre 1669 angefangen bis zum Schlusse des Jahres 1782 zum Gebrauche der Inwohner in den k. k. Erländern überhaupt und besonders jender in den böhmischen Provinzen, nebst beigefügtem Sachen-, Zeit- und Buchstabenregister. Wien 1784 [STUBENRAUCH (1847) 2269].

Codex juris ecclesiastici Josephini oder vollständige Sammlung aller während der Regierung Joseph des Zweyten ergangenen Verordnungen im geistlichen Fache, 2 Bde. Frankfurt u. a. 1788-1789.

Franz Xaver WEKEBROD (Hg.), Sammlung sammentlicher vom Jahre 1729 bis 1. März 1792 zur Abwendung der Viehseuchen erflossenen allerhöchsten Gesäzen und hohen Anordnungen, zum Besten des Landmanns herausgegeben. Prag-Leipzig 1799.

Franz Tobias HERZOG, Vollständige Sammlung der Gesetze über das Schubwesen im Kaiserthume Oesterreich. Wien 1835 [STUBENRAUCH (1847) 1702].

Pascal Joseph FERRO, Sammlung der Sanitätsverordnungen im Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns, 10 Bde. Wien 1798-1844 [Bd 1: 1792-1797; Bd. 2: 1798-1806 usw.] [STUBENRAUCH (1847) 1165].

Wilhelm BEINHAEUER, Sammlung der bis zum Jahre 1800 erschienenen Patente und Verordnungen der Hofstellen der k. k. n.ö. Regierung und des n.ö. Appellations-Gerichts, 3 Bde. Wien 1843ff. [STUBENRAUCH (1847) 256b].

Franz Anton SCHMIDT, Chronologisch-systematische Sammlung der Berggesetze der österreichischen Monarchie. 1. Abteilung: Chronologisch-systematische Sammlung der Berggesetze des Königreiches Böhmen, der Markgrafschaft Mähren und des Herzogthumes Schlesien [Vom Jahre 1284 bis 1832], 13 Bde. Wien 1832-1834 [STUBENRAUCH

(1847) 3623]. – 2. Abteilung: Chronologisch-systematische Sammlung der Berggesetze der Königreiche: Ungarn, Kroatien, Dalmatien, Slavonien und des Großfürstenthumes Siebenbürgen [Vom Jahre 1053 bis 1834]. 25 Bde. Wien 1834–1838. [STUBENRAUCH (1847) 3622]. – 3. Abteilung: Chronologisch-systematische Sammlung der Berggesetze von Oesterreich, Steyermark, Kärnthen und Krain [Vom Jahre 1182 bis 1553], 1 Bd. Wien 1839 [STUBENRAUCH (1847) 3621].

Sammlungsübergreifendes Repertorium

Johann Nepomuk Freiherr VON HEMPEL-KÜRSINGER, Alphabetisch-chronologische Übersicht der k. k. Gesetze und Verordnungen vom Jahre 1740 bis zum Jahre 1843 als Hauptrepertorium über die politischen Gesetzsammlungen, 13 Bde. Wien 1825–1847 [umfaßt Angaben zu den Kropatschekschen Sammlungen von 1740–1780 und von 1780–1790 [beide Auflagen] sowie zu der PGS].

Handbücher, Lexika

Vermehrtes Handbuch der Gesetze, Durch verläßige Auszüge vielfältiger, in die öffentliche Angelegenheiten, das Polizeywesen [...] einschlagender [...] erflossener allerhöchster Verordnungen, 3 Bde. [1740–1784, Nachtrag 1784–1785, 1785–1786]. Graz 1786 [STUBENRAUCH (1847) 1625].

Ignaz de LUCA, Politischer Codex, oder wesentliche Darstellung sämtlicher die k. k. Staaten betreffenden Gesetze und Anordnungen im politischen Fache, 14 Bde. Wien 1789–1795 [STUBENRAUCH (1847) 2425].

Johann Dionys JOHN, Lexicon der k. k. Medizinalgesetze mit einer Vorrede von E. G. Baldinger. 6 Bde. Prag 1790–1798 [STUBENRAUCH (1847) 1940].

Ignaz de LUCA, Justitzcodex, 10 Bde. Wien 1793–1801 [STUBENRAUCH (1847) 2426].

Chrysostomus FAULLER, Gesetze, Verordnungen und Vorschriften über die Polizei-Verwaltung im Kaiserthume Oesterreich. Erschienen in den Jahren 1740 bis Ende 1825, und in alphabetischer-chronologischer Ordnung zusammengestellt, mit vorzüglicher Rücksicht auf Nieder-Oesterreich, 4 Bde. Wien 1827 [STUBENRAUCH (1847) 1148].

Johann Nepomuk MÜLLER, Handbuch der Gesetze durch verläßige Auszüge aus den unter Maria Theresia, Joseph, Leopold und Franz vom Jahre 1740 bis Ende 1818 erschienenen, ganz oder zum Theile in den deutschen Provinzen der österreichischen Monarchie noch bestehenden Gesetze in chronologischer Ordnung. Graz 1840–1843 [STUBENRAUCH (1847) 2692].

Adalbert ZALEISKY, Handbuch der Gesetze und Verordnungen welche für die Polizei-Verwaltung im österreichischen Kaiserstaate von 1740–1852 erschienen sind. Nach dem neuesten Stand der Gesetzgebung und in alphabetisch-chronologischer Reihenfolge, 3. Bde. Wien 1854.

Offizielle (authentische) Gesetzessammlungen

PGS 1790–1792: Sr. k. k. Majestät Leopold des Zweyten politischen Gesetze und Verordnungen für die deutschen, böhmischen und galizischen Erbländer, 4 Bde. Wien 1791–1792 [STUBENRAUCH (1847) 1396].

PGS 1792–1848: Sr. k. k. Majestät Franz des Zweyten [später: Ersten bzw. Ferdinand des Ersten] politische Gesetze und Verordnungen für die oesterreichischen, böhmischen und galizischen Erbländer [später: sämtliche Provinzen des Österreichischen Kaiser-

- staates mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen], 76 Bde. Prag–Wien 1793–1851 [STUBENRAUCH (1847) 1397].
- JGS 1780–1790: Joseph des Zweyten römischen Kaisers Gesetze und Verfassungen im Justiz-Fache für Böhmen, Mähren, Schlesien, Österreich ob und unter der Enns, Steyermark, Kärnthen, Krain, Görz, Gradisca, Triest, Thyrol und die Vorlande, 6 Bde. Wien 1786–1790 [STUBENRAUCH (1847) 1393].
- JGS 1790–1792: Leopold des Zweyten römischen Kaisers Gesetze und Verfassungen im Justiz-Fache für Böhmen, Mähren, Schlesien, Österreich ob und unter der Enns, Steyermark, Kärnthen, Krain, Görz, Gradisca, Triest, Thyrol und die Vorlande, 2 Bde. Klagenfurt 1791–1792 [STUBENRAUCH (1847) 1394].
- JGS 1792–1848: Franzens des Zweyten römischen Kaisers Gesetze und Verfassungen im Justiz-Fache für Böhmen, Mähren, Schlesien, Österreich ob und unter der Enns, Steyermark, Kärnthen, Krain, Görz, Gradisca, Triest, Thyrol und die Vorlande, 9 Bde., dann in (jährlicher) Heftform Prag [ab 1816: Wien] 1797–1837 [ab Bd. 3: Sr. Majestät des Kaisers Franz Gesetze und Vefassungen im Justizfache. Für die deutschen Staaten der österr. Monarchie; nach dem 9. Bd.: Gesetze und Verordnungen im Justizfache vom Jahre ...] [STUBENRAUCH (1847) 1395].
- Zu JGS 1780–1820: Repertorium über sämtliche unter den Regierungen Ihrer Majestäten Josephs II., Leopolds II., und Seiner jetzt regierenden Majestät Franz I. erflossenen, und in dieser Gesetzsammlung enthaltenen Gesetze und Verfassungen im Justiz-Fache. Vom Jahre 1780 bis Ende des Jahres 1820. Wien 1823.

Im Überblick genannte Einzelordnungen

- LGO Österreich unter der Enns 1514: Hierine sein die Arttigkl der Lanndgericht des Furstenumb Oesterreich durch die Romisch Kayserlich Maiestat etc. aufgericht [Wien 1514].
- LO Tirol 1526: Der Fürstlichen Graffschafft Tirol Landsordnung [Silvan Otmar, Augsburg 1526].
- LO Tirol 1532: Lanndtßordnung / der Fürstlichen Graffschafft Tirol [Frankfurter, o.O. o.J.].
- LGO Krain 1535: Des Hertzogthumbs Crain / vnd der angeraichten Herrschafft vnd Graffschaffen der Windischen March / Meetling / Ysterreich / vnd Karst / Lanndtgerichtsß-Ordnung [Johann Singriener, Wien 1535].
- LGO Österreich unter der Enns 1540: Reformation vnnd ernewerung der Landtgerichts ordnung so weilendt Kaiser Maximilian hochlöblicher gedechtnuß im Ertzhertzogthumb Osterreich vnnder der Enns aufgericht hat [Johann Singriener, Wien 1540].
- LGO Österreich ob der Enns 1559: Römischer Kayserlichen Mayestat. etc. Lanndtgerichts Ordnung des Ertzhertzogthumbs Osterreich des Lanndts ob der Enns [Michael Zimmermann, Wien 1559].
- LO Tirol 1573: New Reformierte Landsordnung der Fürstlichen Grafschafft Tirol [Hans Ernstinger, o.O. 1574].
- PO Tirol 1573: Fürstlicher Durchleuchtigkayt Ertzhertzog Ferdinanden zu Osterreich / Hertzogen zu Burgundi etc. Grafen zu Tirol etc. Ordnung vnd Reformation guter Policy / in jrer Durchleuchtigkait Fürstlichen Grafschafft Tirol [Hans Ernstinger, o.O. 1574].
- LGO Steiermark 1574: Des Löblichen Fürstenthumbs Steyer / Landt vnd Peindlich Gerichts Ordnung / Jm M.D.LXXIII. Jar / verpessert / erleüttert / verglichen vnd auffgericht [Michael Manger, Augsburg 1583].
- LGO Kärnten 1577: Des Ertzhertzogthumbs Khärndten Newaufgerichte Landtgerichtsordnung / Jm ain tausend fünffhundert vnd Sibenvndsibentzigisten Jar [Z. Bartsch, Graz 1578].

- LGO Österreich ob der Enns 1627: Römischer Kayserlicher Mayestätt / etc. Landtgerichts Ordnung deß Ertzhertzogthumbs Oesterreich deß Landts ob der Ennsß [Nachdruck: Ulrich Kyrner, Linz 1652].
- LGO Österreich unter der Enns 1656: Der Römisch-Kayserlichen, auch [...] Königl. Majestät Ferdinandi des Dritten, Erz-Herzogen zu Oesterreich [...] Neue peinliche Landgerichts-Ordnung in Oesterreich unter der Enns [Kaliwoda, Wien o.J.].
- PO 1671: Der Röm: Kayserl. auch zu Hungarn vnd Böhaimb etc. Königl: Mayest: Herrn / Herrn LEOPOLDI Ertzhertzogens zu Oesterreich / Vnsers Allergnädigsten Herrn vnd Landsfürstens / etc. Policy=Ordnung / In Oesterreich Vnter: vnd Ob der Ennsß [Matthaeus Cosmerovius, Wien 1671].
- LGO Österreich ob der Enns 1675: Neue Landgerichts-Ordnung deß Ertz-Hertzogthumbs Oesterreich ob der Ennsß [Rädlmayr, Linz 1692].
- PO 1686: Der Röm: Kayserl. auch zu Hungarn vnd Böhaimb etc. Königl: Mayestät Herrn / Herrn LEOPOLDI, Ertzhertzogens zu Oesterreich / Vnsers Allergnädigsten Herrn vnd Landts=Fürstens / etc. Policy-Ordnung / In Oesterreich Vnter: vnd Ob der Ennsß. ANNO M.DC.LXXXVI [Susanna Christina Cosmerovin, Wien 1686].
- PO 1688: Der Röm: Kayserl. auch zu Hungarn vnd Böhaimb etc. Königl: Mayest: Herrn / Herrn LEOPOLDI, Ertzhertzogens zu Oesterreich / Vnsers Allergnädigsten Herrn und Landts=Fürstens / etc. Erneueretes Policy=Patent In Oesterreich Vnter: vnd Ob der Ennsß [Susanna Christina Cosmerovin, Wien 1688].
- PO 1697: CA II, 165-166.
- PO 1732: CA IV, 769-771.
- CCTh 1770: Constitutio criminalis Theresiana oder der Römisch-Kaiserl. zu Hungarn und Böheim etc. etc. Königl. Apost. Majestät Mariä Theresiä Erzherzogin zu Österreich, etc. etc. peinliche Gerichtsordnung, Wien 1769. [STUBENRAUCH (1847) 651] - Nachdrucke: Constitutio criminalis Theresiana. Maria Theresias peinliche Gerichtsordnung, Osnabrück 1975 (ND der Ausgabe 1769); Constitutio criminalis Theresiana. Römisch-Kaiserl. zu Hungarn und Böheim u. u.[!] Königl. Apost. Majestät Mariä Theresiä Erzherzogin zu Österreich, u. u.[!] Peinliche Gerichtsordnung. Mit einem Nachwort von Egmont Foregger. Vollständiger ND. der Trattnerschen Erstausgabe. Wien 1769/Graz 1993.
- ABGB 1811: Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für die gesammten Deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie, 3 Bde. Wien 1811.

Literatur

- Reinhold AIGNER, Erläuterungen zum Gebrauch der österreichischen politischen Gesetzsammlungen 1740-1848. In: MStLA 5 (1955) 89-97.
- Hermann BALTL, Die Kärntner Landgerichtsordnung von 1577. Kodifikationsgeschichte, Charakter und Quellen. In: Carinthia I 139 (1949) 331-359.
- Herman BALTL, Beiträge zur Geschichte der steirischen und österreichischen Strafrechtskodifikationen im 15. und 16. Jahrhundert. In: Leo Santifaller (Hg.), FS zur Feier des 200-jährigen Bestands des Haus-, Hof- und Staatsarchivs II. Wien 1951, 24-34.
- Hermann BALTL, Die Landgerichtsordnung für Wolkenstein von 1478. Ein früher steirischer Beitrag zur Strafrechtskodifikation. In: Kurt Ebert (Hg.), FS Nikolaus Grass zum 70. Geburtstag dargebracht von Fachkollegen und Freunden. Innsbruck 1986, 13-22.
- Peter BLICKLE, Landschaften im Alten Reich. Die staatliche Funktion des gemeinen Mannes in Oberdeutschland. München 1973.

- Peter BLICKLE, *Kommunalismus. Skizzen einer gesellschaftlichen Organisationsform*, 2 Bde. München 2000.
- Peter BLICKLE/Peter KISSLING/Heinrich Richard SCHMIDT (Hg.), *Gute Policy als Politik. Die Entstehung des öffentlichen Raumes in Oberdeutschland*. Frankfurt am Main 2003.
- Wilhelm BRAUNEDER, *Landesordnung*. In: HRG II (1978) Sp. 1405–1408.
- Wilhelm BRAUNEDER, *Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch für die gesamten Deutschen Erbländer der österreichischen Monarchie von 1811*. In: Gutenberg-Jb. 62 (1987) 205–254.
- Wilhelm BRAUNEDER, *Studien I. Entwicklung des Öffentlichen Rechts*. Frankfurt am Main u. a. 1994.
- Wilhelm BRAUNEDER, *Die Geltung obrigkeitlichen Privatrechts im spätmittelalterlichen Wien*. In: ders. (1994) 401–408 = BRAUNEDER (1994a).
- Wilhelm BRAUNEDER, *Eine Übertragung Wiener Rechts auf Klosterneuburg („Aufsatz des Erbrechts 1381/1383“)*. In: ders. (1994) 409–411 = BRAUNEDER (1994b).
- Wilhelm BRAUNEDER, *Die Anfänge der Gesetzgebung am Beispiel der Steiermark*. In: ders. (1994) 413–435 = BRAUNEDER (1994c).
- Wilhelm BRAUNEDER, *Zur Gesetzgebungsgeschichte der niederösterreichischen Länder*. In: ders. (1994) 437–462 = BRAUNEDER (1994d).
- Wilhelm BRAUNEDER, *Der soziale und rechtliche Gehalt der österreichischen Polizeiordnungen des 16. Jahrhunderts*. In: ders. (1994) 473–487 = BRAUNEDER (1994e).
- Wilhelm BRAUNEDER, *Das Strafrecht in den österreichischen Polizeiordnungen des 16. Jahrhunderts*. In: ders. (1994) 489–517 = BRAUNEDER (1994f).
- Wilhelm BRAUNEDER, *Gesetzeskenntnis und Gesetzessprache in Deutschland von 1750 bis 1850 am Beispiel der Habsburgermonarchie*. In: ders. (1994) 519–543 = BRAUNEDER (1994g).
- Wilhelm BRAUNEDER, *Die Policyordnungen in den österreichischen Ländern des 16. Jahrhunderts: Derzeitiger Forschungsstand und Perspektiven*. In: Michael Stolleis (Hg.), *Policy im Europa der Frühen Neuzeit*. Frankfurt am Main 1996, 299–317.
- Wilhelm BRAUNEDER, *Stellung und Verhältnis sozialer Gruppen in den deutschen Polizeiordnungen des 16. Jahrhunderts*. In: Heinz Duchhardt/Gert Melville (Hg.), *Im Spannungsfeld von Recht und Ritual. Soziale Kommunikation in Mittelalter und Früher Neuzeit*. Köln-Weimar-Wien 1997, 203–211.
- Wilhelm BRAUNEDER, *Frühneuzeitliche Gesetzgebung: Einzelaktion oder Wahrung einer Gesamtrechtsordnung?* In: Barbara Dölemeyer/Diethelm Klippel (Hg.), *Gesetz und Gesetzgebung im Europa der Frühen Neuzeit*. Berlin 1998, 109–129.
- Wilhelm BRAUNEDER, *Österreichische Verfassungsgeschichte*. Wien ⁸2001.
- Wilhelm BRAUNEDER, *„Gehörige Kundmachung“ – entschuldbares Rechtsunkenntnis in: Marcel Senn/Claudio Soliva (Hg.), Rechtsgeschichte und Interdisziplinarität. FS für Clausdieter Schott zum 65. Geburtstag*. Bern 2001, 15–26.
- Günter BURKERT, *Die Patente Ferdinands I. für die österreichischen Erbländer. Ein Beitrag zur Gesetzgebungsgeschichte des 16. Jahrhunderts*. In: Gernot D. Hasiba (Hg.), *20 Jahre Institut für Europäische und Vergleichende Rechtsgeschichte*. Graz 1989, 23–33.
- Arno BUSCHMANN, *Textbuch zur Strafrechtsgeschichte der Neuzeit. Die klassischen Gesetze*. München 1998.
- Adalbert DEPINY, *Zur oberösterreichischen Landgerichtsordnung vom Jahre 1675. Volkskundliche Streiflichter*. In: *Heimatgäue. Zs. für oberösterreichische Geschichte, Landes- und Volkskunde* 5 (1924) 97–105.

- Bernhard DIESTELKAMP, Einige Beobachtungen zur Geschichte des Gesetzes in vorkonstitutioneller Zeit. In: Ders., *Recht und Gericht im Heiligen Römischen Reich*. Frankfurt am Main 1999, 403–543.
- Philipp DUBACH, *Gesetz und Verfassung. Die Anfänge der territorialen Gesetzgebung im Allgäu und im Appenzell im 15. und 16. Jahrhundert*. Tübingen 2001.
- Wilhelm EBEL, *Geschichte der Gesetzgebung in Deutschland*. Göttingen ³1988.
- Friedrich HARTL, Grundlinien der österreichischen Strafrechtsgeschichte bis zur Revolution von 1848. In: Gabor Máthé/Werner Ogris (Hg.), *Die Entwicklung der österreichisch-ungarischen Strafrechtskodifikationen im 19. und 20. Jahrhundert*. Budapest 1996, 13–54.
- Karl HÄRTER, Entwicklung und Funktion der Policygesetzgebung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation im 16. Jahrhundert. In: *Ius Commune* 20 (1993) 61–141.
- Karl HÄRTER, Soziale Disziplinierung durch Strafe? Intentionen frühneuzeitlicher Policyordnungen und staatliche Sanktionspraxis. In: *ZHF* 26 (1999) 365–379.
- Karl HÄRTER (Hg.), *Policy und frühneuzeitliche Gesellschaft*. Frankfurt am Main 2000.
- Gertraud HAMPPEL-KALLBRUNNER, *Beiträge zur Geschichte der Kleiderordnungen mit besonderer Berücksichtigung Österreichs*. Wien 1962.
- Ernst C. HELBLING, *Grundlegende Strafrechtsquellen der österreichischen Erbländer vom Beginn der Neuzeit bis zur Theresiana. Ein Beitrag zur Geschichte des Strafrechts in Österreich*. Bearb. und hg. von Ilse Reiter. Wien 1996.
- Hugo HOEGEL, *Geschichte des österreichischen Strafrechts in Verbindung mit einer Erläuterung seiner grundsätzlichen Bestimmungen*, 2 Bde. Wien 1904/1905.
- André HOLENSTEIN, Die Umstände der Normen – die Normen der Umstände. Policyordnungen im kommunikativen Handeln von Verwaltung und lokaler Gesellschaft im Ancien Régime. In: HÄRTER (2000) 1–46.
- Anton HYE, Beitrag zur österreichischen Strafrechtsgeschichte. In: *Zs. für österreichische Rechtsgelehrsamkeit und politische Gesetzkunde* 1844/1, 353–390.
- Alexander IGNOR, *Geschichte des Strafprozesses in Deutschland 1532–1846. Von der Carolina Karls V. bis zu den Reformen des Vormärz*. Paderborn 2002.
- Franz-Ludwig KNEMEYER, Polizeibegriffe in Gesetzen des 15. bis 18. Jahrhunderts. Kritische Bemerkungen zur Literatur über die Entwicklung des Polizeibegriffs. In: *Archiv für öffentliches Recht* 92 (1967) 153–180.
- Gernot KOCHER, Der „endliche Rechtstag“ der steirischen Landgerichtsordnung 1574. In: Helfried Valentinitz (Hg.), *Recht und Geschichte. FS Herrmann Baltl zum 70. Geburtstag*. Graz 1988, 361–371.
- Franz R. von KRONES, Die landesfürstlichen und landschaftlichen Patente der Herrscherzeit Maximilians I. und Ferdinands I. (1493–1564) als Quellen der inneren Geschichte mit besonderer Rücksicht auf die Steiermark I und II. In: *Blätter zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen* 18 (1882) 117–146, 19 (1883) 3–73.
- Ernest von KWIATKOWSKI, *Die Constitutio Criminalis Theresiana. Ein Beitrag zur Theresianischen Reichs- und Rechtsgeschichte*. Innsbruck 1904.
- Achim LANDWEHR, „Normdurchsetzung“ in der Frühen Neuzeit? Kritik eines Begriffs. In: *ZfG* 48 (2000) 146–162.
- Josef LUKAS, *Über die Gesetzes-Publikation in Österreich und dem Deutschen Reiche. Eine historisch-dogmatische Studie*. Graz 1903.
- Friedrich M. von MAASBURG, *Zur Entstehungsgeschichte der Theresianischen Halsgerichtsordnung mit besonderer Rücksicht auf das im Artikel 58 derselben behandelte crimen magiae vel sortilegii*. Wien 1880.

- Anton MELL, Grundriß der Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Landes Steiermark. Graz-Wien-Leipzig 1929.
- Karl MOESER, Die älteste gedruckte Landesordnung von 1500. In: *Tiroler Heimat* 19 (1955) 8–12, 151–155.
- Heinz MOHNHAUPT, Die Mitwirkung der Landstände an der Gesetzgebung. Argumente und Argumentationsweisen in der Literatur des 17. und 18. Jahrhunderts. In: ders., *Historische Vergleichung im Bereich von Staat und Recht. Gesammelte Aufsätze*. Frankfurt am Main 2000, 205–220.
- Heinz MOHNHAUPT, Potestas legislativa und Gesetzesbegriff im Ancien Régime. In: ders. (2000) 221–273 = MOHNHAUPT (2000a).
- Reinhard MOOS, *Der Verbrechensbegriff in Österreich im 18. und 19. Jahrhundert. Sinn- und Strukturwandel*. Bonn 1968.
- Peter MORAW, Über Landesordnungen im deutschen Spätmittelalter. In: Heinz Duchhardt/Gert Melville (Hg.), *Im Spannungsfeld von Recht und Ritual. Soziale Kommunikation in Mittelalter und Früher Neuzeit*. Köln-Weimar-Wien 1997, 187–201.
- Theodor MOTLOCH, Landesordnungen und Landhandfesten der österreichischen Ländergruppe. In: Ernst Mischler/Josef Ulrich (Hg.), *Österreichisches Staatswörterbuch. Handbuch des gesamten österreichischen öffentlichen Rechtes III*. Wien ²1907, 331–356 [auch als Separatdruck mit Paginierung 1–29].
- Michael NEUMAIR, Von der Subsidiaritätsklausel zum Analogieverbot. Über das wechselseitige Verhältnis der Strafrechtsquellen im Heiligen Römischen Reich am Beispiel der österreichischen Länder. In: Werner Ogris/Walter H. Rechberger (Hg.), *Gedächtnisschrift Herbert Hofmeister*. Wien 1996, 491–510.
- Peter NITSCHKE, Von der politea zur Polizei. Ein Beitrag zur Entwicklungsgeschichte des Polizei-Begriffs und seiner herrschaftspolitischen Dimension von der Antike bis ins 19. Jahrhundert. In: *ZHF* 19 (1992) 1–27.
- Josef OBERWEIS, Die Tiroler Landesordnung vom Jahre 1526 auch genannt die Bauernlandesordnung. In: *Oesterreichische Vierteljahresschrift für Rechts- und Staatswissenschaft* 17 (1866) 22–73, 18 (1867) 174–226.
- Werner OGRIS, Joseph von Sonnenfels als Rechtsreformer. In: Helmut Reinalter (Hg.), *Joseph von Sonnenfels*. Wien 1988, 11–95.
- Werner OGRIS, Joseph II. Staats- und Rechtsreformen. In: ders., *Elemente europäischer Rechtskultur. Rechtshistorische Aufsätze 1961–2003*. Wien-Köln 2003, 124–164.
- Karl-Heinz OSTERLOH, *Joseph von Sonnenfels und die österreichische Reformbewegung im Zeitalter des aufgeklärten Absolutismus. Eine Studie zum Zusammenhang von Kameralwissenschaft und Verwaltungspraxis*. Lübeck-Hamburg 1970.
- Josef PAUSER, „Ain guets exempl furzutragen“. Die steirisch-krainische Bruderschaft vom goldenen Kreuz (1558) im Kampf gegen das „teüffelhaftig lasster“ des Saufens und Fresens. In: *MStLA* 46 (1996) 59–100.
- Josef PAUSER, Gravamina und Policy. Zum Einfluß ständischer Beschwerden auf die landesfürstliche Gesetzgebungspraxis in den niederösterreichischen Ländern vornehmlich unter Ferdinand I. (1521–1564). In: *Parliaments, Estates & Representation* 17 (1997) 13–38.
- Josef PAUSER, „leichtfertige spill sein gar abgestellt“. Norm und Praxis der Bekämpfung eines Lasters in der landesfürstlichen Stadt Krems im 15. und 16. Jahrhundert, in: *Pro Civitate Austriae. Informationen zur Stadtgeschichtsforschung in Österreich NF* 4 (1999) 19–40.
- Josef PAUSER, „Verspilen / ist kein Spil / noch Schertz“. Geldspiel und Policy in den österreichischen Ländern der Frühen Neuzeit. In: HÄRTER (2000) 179–233 = Pauser (2000a).

- Josef PAUSER, „Iust on nutz vnd eer / hat kainen bstand“. Studien zu Spiel und Recht am Beginn der Neuzeit. Diss. Wien 2000 = PAUSER (2000b).
- Josef PAUSER, „sein ir Majestät jetzo im werkh die polliceyordnung widerumb zu verneuern“. Kaiser Maximilian II. (1564–1576) und die Landstände von Österreich unter der Enns im Ringen um die „gute policey“. In: Willibald Rosner (Hg.), Recht und Gericht in Niederösterreich. St. Pölten 2002, 17–66 = PAUSER (2002a).
- Josef PAUSER, Quellen und Materialien zur Gesetzgebungsgeschichte der Policyordnungsreform Maximilians II. (1564–1576). In: Willibald Rosner (Hg.), Recht und Gericht in Niederösterreich. St. Pölten 2002, 67–122 = PAUSER (2002b).
- Josef PAUSER, Zur Edition frühneuzeitlicher Normtexte. Das Beispiel der österreichischen Policyordnungen des 16. Jahrhunderts. In: Grete Walter-Klingenstein/Fritz Fellner/Hans Peter Hye (Hg.), Umgang mit Quellen heute. Zur Problematik neuzeitlicher Quelleneditionen vom 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart. Wien 2003, 45–55 = PAUSER (2003a).
- Josef PAUSER, „Daß das Weib geschaffen ist zur Haushaltung, der Mann aber zur Policy“? Die Normierung der Rechtsstellung der Frau in den österreichischen Policyordnungen des 16. Jahrhunderts. In: Klaus Hödl/Fritz Mayerhofer/Ferdinand Opll (Hg.), Frauen in der Stadt. Linz 2003, 83–113 = PAUSER (2003b).
- Josef PAUSER, Glückshäfen und „Gute Policey“. Zur Rechtsgeschichte der Warenausspielungen in Niederösterreich gegen Ende des 16. Jahrhunderts. In: Gerhard Strejcek (Hg.), Lotto und andere Glücksspiele. Rechtlich, ökonomisch, historisch und im Spiegel der Weltliteratur betrachtet. Wien 2003, 99–125 = PAUSER (2003c).
- Paolo PRODI, Eine Geschichte der Gerechtigkeit. Vom Recht Gottes zum modernen Rechtsstaat. München 2003.
- Wolfgang REINHARD, Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart. München 1999.
- Stefan RUPPERT, Die Entstehung der Gesetz- und Verordnungsblätter. Die Bekanntmachung von Gesetzen im Übergang vom Spätabolutismus zum Frühkonstitutionalismus. In: Michael Stolleis (Hg.), Juristische Zeitschriften. Die neuen Medien des 18.–20. Jahrhunderts. Frankfurt am Main 1999, 67–105.
- Tullius von SARTORI-MONTECROCE, Über die Reception der fremden Rechte in Tirol und die Tiroler Landesordnungen. Innsbruck 1895.
- Otmar SEEMANN, Die mit „1811“ datierten Drucke des ABGB. Wien 1995.
- Lothar SCHILLING, Policy und Druckmedien. Das Intelligenzblatt als Medium policeylicher Kontrolle. In: HÄRTER (2000) 413–452.
- Hans SCHLOSSER, Gesetzgebung und Rechtswirklichkeit im Territorialstaat der frühen Neuzeit. Am Beispiel des Landesfürstentums Bayern (16./17. Jahrhundert). In: *Diritto e Potere nella Storia Europea. Atti in onore di Bruno Paradisi I.* Firenze 1982, 526–542.
- HANS SCHLOSSER, Rechtsetzung und Gesetzgebungsverständnis im Territorialstaat Bayern im 16. Jahrhundert. In: ZBLG 50 (1987) 41–61.
- Jürgen SCHLUMBOHM, Gesetze, die nicht durchgeführt werden – ein Strukturmerkmal des frühneuzeitlichen Staates. In: GG 23 (1997) 647–663.
- Eberhard SCHMIDT, Die Maximilianischen Halsgerichtsordnungen für Tirol (1499) und Radolfzell (1506) als Zeugnisse mittelalterlicher Strafrechtspflege. Schloß Beldecke a. d. Elbe 1949 [enthält die Tiroler Malefizordnung von 1499].
- Heinrich Richard SCHMIDT, Dorf und Religion. Reformierte Sittenzucht in Berner Landgemeinden der Frühen Neuzeit. Bern 1995.

- Thomas SIMON, Krise oder Wachstum? Erklärungsversuche zum Aufkommen territorialer Gesetzgebung am Ausgang des Mittelalters. In: Gerhard Köbler/Hermann Nehlsen (Hg.), *Wirkungen europäischer Rechtsgeschichte*. FS für Karl Kroeschell zum 70. Geburtstag. München 1997, 1201–1217.
- Michael STOLLEIS, *Pecunia nervus rerum*. Zur Staatsfinanzierung der frühen Neuzeit. Frankfurt am Main 1983.
- Michael STOLLEIS, *Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland I: Reichspublizistik und Policywissenschaft 1600–1800*. München 1988.
- Michael STOLLEIS, *Condere leges et interpretari*. Gesetzgebungsmacht und Staatsbildung in der frühen Neuzeit. In: ders., *Staat und Staatsräson in der frühen Neuzeit*. Studien zur Geschichte des öffentlichen Rechts. Frankfurt am Main 1990, 167–196.
- Michael STOLLEIS, Was bedeutet Normdurchsetzung bei Policyordnungen der frühen Neuzeit. In: Richard H. Helmholz/Paul Mikat/Jörg Müller/Michael Stolleis (Hg.), *Grundlagen des Rechts*. FS für Peter Landau zum 65. Geburtstag. Paderborn 2000, 739–757.
- Julius STRNADT, *Materialien zur Geschichte der Entwicklung der Gerichtsverfassung und des Verfahrens in den alten Vierteln des Landes ob der Ens bis zum Untergange der Patrimonialgerichtsbarkeit*. In: *AÖG* 97 (1909) 161–520.
- Moritz von STUBENRAUCH, *Bibliotheca juridica austriaca*. Verzeichniß der von den ältesten Zeiten bis zum Schluß des Jahres 1846 in Oesterreich (außer Ungarn und Siebenbürgen) erschienenen Druckschriften, und der in den österreichischen juridischen Zeitschriften enthaltenen Aufsätze aus allen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit. Wien 1847.
- Viktor THIEL, Die Handwerkerordnung Ferdinands I. für die fünf niederösterreichischen Lande (1527). In: *JbLkNÖ* 8 (1909) 27–66.
- Wilhelm Emil WAHLBERG, Die Maximilianischen Halsgerichtsordnungen. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Strafrechts in Oesterreich. In: *Haimerls österreichische Vierteljahresschrift für Rechts- und Staatswissenschaft* 4 (1859) 131–158.
- Matthias WEBER, *Die schlesischen Polizei- und Landesordnungen der frühen Neuzeit*. Köln-Weimar-Wien 1996.
- Matthias WEBER, Bereitwillig gelebte Sozialdisziplinierung? Das funktionale System der Polizeiordnungen im 16. und 17. Jahrhundert. In: *ZRG GA* 115 (1998) 420–440.
- Gunter WESENER, *Geschichte des Erbrechts in Österreich seit der Rezeption*. Graz-Köln 1957.
- Gunter WESENER, Zur Bedeutung der österreichischen Landesordnungsentwürfe des 16. und 17. Jahrhunderts für die neuere Privatrechtsgeschichte. In: Louis Carlen (Hg.), *FS Nikolaus Grass zum 60. Geburtstag*, 1. Bd. Innsbruck 1974, 613–631.
- Gunter WESENER, Einflüsse und Geltung des römisch-gemeinen Rechts in den altösterreichischen Ländern in der Neuzeit (16. bis 18. Jahrhundert). Wien-Köln 1989.
- Fritz WISNICKI, Die Geschichte der Abfassung des *Tractatus de juribus incorporalibus*. In: *JbLkNÖ* 20/II (1926/1927) 69–91.
- Armin WOLF, *Gesetzgebung in Europa 1100–1500*. Zur Entstehung der Territorialstaaten. München 1996.
- Bernd WUNDER, Vom Intelligenzblatt zum Gesetzesblatt. Zur Zentralisierung inner- und außeradministrativer Normkommunikation in Deutschland (18./19. Jahrhundert). In: *Jb. für europäische Verwaltungsgeschichte* 9 (1997) 29–82.